Mercantilisches

Wiener-Börse-Handbuch.

Ein Leitfaden

für das

nicht kaufmännische Publikum

bei

Ankauf und Veräußerung von österreichischen Staats- und Privatpapieren, Actien, Wechseln u. s. w

mit besonderer Berücksichtigung

jener Effecten, welche an der k. k. Wiener Börse im Verkehr erscheinen

von

Joseph Gesselbauer junior.

Wien, 1853.

Kaulfuß Wwe., Prandel & Comp.

Vorrede.

Was ich bei Herausgabe vorliegenden Buches beabsichtigte, ist im Titelblatte ausgesprochen.

Bei dessen Ausarbeitung habe ich mir hauptsächlich zur Aufgabe gemacht, geeignete aus mehreren als vortrefflich allgemein anerkannten Fachwerken gesammelte Auszüge zu einem dem Zwecke entsprechenden Ganzen zu verbinden.

Bezüglich der von mir hiebei getroffenen Auswahl nenne ich vor Allen: unseres gefeierten Kudler's „Grund-

lehren der Volkswirthschaft," Geyer's „merkantilische Lehrbücher," Rau's „Lehre der Finanz-Wissenschaft," Fort's „Münzkunde."

Dieß allein ist es, was ich hiermit der Oeffentlichkeit übergebe — möge der gütige Leser es auch nur als solches beurtheilen.

Im März 1852.

Der Verfasser.

Inhalt.

Seite

Dritte Abtheilung.

Vierte Abtheilung.

Fünfte Abtheilung.

Sechste Abtheilung.

Allgemeine Einleitung.

Wie schon der Titel dieses Buches sagt, habe ich mir zur Aufgabe die Besprechung jener Handelseffecten gemacht, welche an der Wiener Börse im Verkehre erscheinen; ich erachte es demnach nicht als unpassend, wenn ich diesem Einiges über Börsewesen vorausgehen lasse.

Der Name Börse stammt von einem alten Gebäude zu Brügge in Flandern, welches von der Familie van der Beurse erbaut, und mit ihrem Familien-Wappen, 3 Geldbeuteln, geziert war.

Man nennt so Versammlungsorte von Kaufleuten und Sensalen, um persönlich Handlungsgeschäfte zu schließen. Sie gewähren den großen Vortheil, in einem Punkte viele Menschen zu vereinigen, die ihres Erwerbes wegen vielerlei mit einander zu verkehren haben, was viele Zeit, sie sonst einzeln aufzusuchen, und so manche Belästigung in den Geschäften erspart. Sie werden zu einer Art von Markt für Staats- und Industrie-Papiere, Wechsel u. s. w., für welche

sie die Vortheile der Concurrenz gewähren; auch viele für den Verkehr wichtige Nachrichten werden am schnellsten auf den Börsen verbreitet.

In einer für die Versammlungen von der Regierung zu erlassenden Börseordnung werden die Personen bestimmt, welchen nach Maßgabe ihrer Geschäfte das Recht zusteht, die Börse regelmäßig zu besuchen, ferner die Börsezeit oder die Stunden, in welchen die Börse zum Besuche offen stehen soll, die Geschäfte, welche auf der Börse abzuthun sind, und endlich Alles, was sich auf die Erhaltung guter Ordnung bei den Versammlungen bezieht. Zur Aufrechthaltung der Ordnung bestimmt die Regierung einen Börse-Commissär, so wie eine bestimmte Anzahl beeideter Börsesensale, welche die Aufgabe haben, Geschäfte zwischen den Börsebesuchenden gegen eine Gebühr, Sensarie genannt, zu vermitteln. Jeder durch den Sensal zu Stande gebrachte Geschäfts-Abschluß wird dadurch gesichert, daß das zu Stande gebrachte Geschäft in das Sensalenbuch eingetragen, und jeder Parthei darüber ein Schlußzettel als Auszug aus seinem Buche mitgetheilt werde. Unmittelbar nach dem Börseschlusse treten die beeideten Sensale zusammen, um unter Aufsicht des Börse-Commissärs den Curszettel zu verfassen. Zu diesem Behufe hat jeder Sensal anzugeben, in welchen Effekten und zu welchen Preisen er Geschäfte vermittelt, wo dann der Durchschnittspreis einer jeden einzelnen Gattung ermittelt, und dieser als Tagescurs im Cursblatte angegeben wird. Dieses ist der eigentliche officielle Curszettel, welcher bei Streitigkeiten in Geldangelegenheiten zur Entscheidung dient, und im Archive aufbewahrt wird.

Auch Banquiers schicken sich gegenseitig Curszettel zu, solche sind jedoch nur als Preis-Courants der sie ver-

ausgabenden Häuser anzusehen; diese so wie sonstige Privatcursblätter (dergleichen auch die Cursberichte in den Tagesblättern) haben gewöhnlich die Einrichtung, daß die Curszahlen, welche darin aufgestellt werden, in Colonnen zerfallen, wovon die erste gewöhnlich mit dem Worte „Brief“ oder „Papier,“ die andere aber mit „Geld“ überschrieben ist. Was unter „Brief“ oder „Papier“ in der ersten Spalte aufgeführt steht, gibt den Mittelpreis an, zu welchen das Papier (Wechsel, Münze,) ausgeboten wurde, was rechts daneben unter der Rubrik „Geld“ vorkommt, drückt denjenigen Durchschnittspreis aus, welchen die Kauflustigen für das Papier zu bezahlen sich angeboten. Fehlt die Curszahl in der ersten Spalte, so will dieß sagen, daß keine Anerbietungen dieser Art vorhanden, der Käufer aber — in der Curszahl rechts daneben — erbötig ist, zu zahlen, was da steht. Steht umgekehrt in der unter „Geld“ beschriebenen Spalte keine Curszahl, wohl aber links daneben, so sind dergleichen Effekten ausgeboten, es fehlt aber an Käufern derselben, sind beide Spalten unausgefüllt, so ist meistens weder etwas der Art zu verkaufen, noch gesucht, ist aber die Curszahl fast genau in der Mitte beider Spalten geschrieben, so sind dergleichen Papiere zu dem bemerkten Curse sowohl zu haben, als auch dafür begehrt.

Der Curs der Börseeffekten, unter welchem man, wie aus dem Gesagten bereits ersichtlich, im Handel deren veränderlichen Preis versteht, ist eben so sehr dem Steigen und Fallen unterworfen, wie der Preis der Waaren, und auch eben so davon abhängig, ob viel oder wenig Vorräthe — nämlich von Wechseln, Actien, Staatspapieren u. s. w. — vorhanden sind und ausgeboten werden oder nicht, oder ob darnach viel oder wenig Nachfrage eintritt.

Anmerkung. In der Handelssprache nennt man den Käufer gewöhnlich den Nehmer, dagegen den Verkäufer den Geber.

Von nebigen zwei Curszetteln ist der erste der officielle, der zweite ein Privat-Cursbericht. Es lassen sich hiernach die Börseeffekten in fünf Kategorien eintheilen u. z.

1. in Staats-Anlehenspapiere,
2. in Privat-Anlehenspapiere,
3. in Industrie-Papiere (Actien),
4. in Geldsorten,
5. in Devisen d. i. Wechsel auf fremde Plätze,

und in dieser Reihenfolge wollen wir jede dieser Gattungen einzeln besprechen.

Erste Abtheilung.

Von Staats-Anlehenspapieren.

Einleitung.

Staatspapiere nennt man nach dem Sprachgebrauche überhaupt die von einem Staate emittirten Schuldverschreibungen für aufgenommene Anlehen. Kann jedes Aufnehmen von Geld durch Vertrag Anleihe genannt werden, so ist dieser Ausdruck doch mehr gebraucht, wenn dieß durch Corporationen oder Regierungen geschieht. Für den Handel sind auch nur die Documente, welche von den letzteren über Anleihen ausgestellt werden, von Wichtigkeit, weil sie durch ihre höheren Garantien oder die größere Bekanntschaft der Anleihe sich für den öffentlichen Verkehr und weiteren Umlauf befähigen.

Wenn die Staatseinkünfte ohne Gefahr für die Volkswirthschaft für den Augenblick nicht erhöht werden können, und dringende Bedürfnisse einen größeren Staatsaufwand gebieterisch fordern, während man keinen früher gesammelten

Hilfsvorrath zur Verfügung hat, so ist man gezwungen, Schulden zu machen. Wenn der Staat Schulden macht, so ruft er die Hilfsmittel späterer Jahre und sogar späterer Geschlechter zum Beistande auf, und zerlegt die für den Augenblick zu schwere Last in viele kleine Jahresbeträge in der Hoffnung, daß diese in besseren Zeiten leicht gegeben werden könne.

So lange als der Begriff des öffentlichen Credits noch nicht geweckt, geschweige ausgebildet war, konnten Anlehen in der jetzt allgemein üblichen Art und Weise zur Deckung außerordentlicher Staatsbedürfnisse nicht benützt werden. Anfangs borgten die Fürsten gegen Verpfändung von Ländereien und dergleichen beim Handelsstande, besonders zur Zeit der Hansa, von da ging man über zur Verpfändung gewisser Einkommentheile, und erst seit Ludwig XIV. von Frankreich und der Errichtung der Londoner Bank constituirte sich das Anleihe-System, fundirt auf dem Grunde des gesammten National- und Staatsvermögens.

Veranlassung zu Staatsanlehen können sein:

1. ein Finanz-Deficit, d. i. ein Zurückbleiben der Einnahmen gegen die Ausgaben;
2. Deckung früherer Schulden, so daß eine alte durch eine neue gedeckt wird;
3. Capitalisirung rückständiger Zinsen oder laufender Verbindlichkeiten;
4. Consolidirung von Provinzial-Schulden;
5. Anlegung von Eisenbahnen, Canälen, Errichtung gemeinnütziger Anstalten u. s. w.;
6. Kriegsrüstungen u. s. w.

Zu unterscheiden haben wir auch zwischen freiwilliger und gezwungener Anleihe. Erstere wird gewöhnlich auf dem Wege öffentlicher Unterhandlungen mit in- oder

ausländischen Banquier-Häusern mit Auswahl der vortheilhaftesten Bedingungen für den Staat zu Stande gebracht, oder die Regierung ladet unter Bekanntmachung sämmtlicher Bedingungen zur Einzalung ein, und dieß letztere nennt man dann: ein Anlehen im Wege der öffentlichen Subscription aufnehmen. Auf letztere Art wurden bei uns die beiden Anlehen der Jahre 1849 und 1851 aufgebracht.

Die gezwungenen Anlehen entstehen, wenn die Capitalien von den Unterthanen durch Zwangsmaßregeln erborgt werden. Dieser Fall tritt wohl zumeist nur im Bedrängnisse des Krieges ein, wo jedes Staatsmitglied verpflichtet ist, für die Ehre des Vaterlandes das Aeußerste zu opfern.

Das Dasein einer Staatsschuld bei einer Regierung, die sich Vertrauen erworben hat, ist für Capitalbesitzer ein erwünschter Umstand, weil sie dadurch ihr Vermögen auf die leichteste Weise anlegen können. Zinstragende Schuldbriefe sind zu jeder Zeit ohne Mühe zu verkaufen, während man sonst nicht so schnell einen solchen Schuldner und solche Bedingungen findet, wie man sie begehrt; auch kann man durch Veräußerung jener Papiere die auf sie verwendete Summe beliebig wieder zu seiner Verfügung zurückziehen.

Da die Anleihe eine Schuld auf Vertrag hin ist, so haben diese Verträge die Rückzahlung, den Zinsfuß und die Sicherheit zu bestimmen.

Anlehen, die von Seite des Gläubigers unkündbar sind, und demselben nur ein Recht auf Verzinsung geben, ohne daß etwas über die Art und Zeit der Rückzahlung festgesetzt würde, sind in neuerer Zeit die häufigsten geworden. Die Regierung ihrerseits muß sich das Recht vorbehalten, die Summe nach vorausgegangener Kündigung zurückzuzahlen, damit es in ihrer Macht stehe, die Schuld zu vermindern,

wenn sie die Mittel hiezu besitzt. Ein solcher auf unbestimmte Zeit bewilligter Credit ist dem Wesen des Staates, als eines fortdauernden Vereines, vollkommen angemessen. Die Gläubiger können ungeachtet der Unkündbarkeit doch ihr Capital beliebig aus solchen Anlehen zurückziehen, weil die Schuldbriefe bei gutem Credit des Staates stets verkäuflich sind. Sie bilden sogar einen beliebten Handelsgegenstand, indem sie nicht blos von Capitalisten zur bequemen Anlegung ihres Vermögens, sondern auch von Speculanten des Gewinnes willen gekauft werden, und deßhalb sich in einem lebhaften Umlaufe befinden. Doch werden auch Anlehen contrahirt, wo sich der Staat vertragsweise zur Rückzahlung in bestimmten Terminen verbindlich macht.

Der Zinsfuß wird im Interesse des Staates so billig als möglich bedungen, und steht bei geregeltem Haushalte gleich mit dem im Lande üblichen hypothekarischen Zinsfuße.

Anmerkung. Zur Verhütung von Betrügereien legt man bei Aushändigung der Schuldverschreibungen an die Gläubiger gedruckte Zinsquittungen (Coupons) bei, und zwar auf eine gewisse Anzahl von Jahren, jede mit der Nummer der Obligation und dem Tage, an dem sie fällig ist, versehen, so daß nie 2 Quittungen ganz gleichlautend sind, und jede ohne einen schriftlichen Beisatz bei Erhebung der Zinsen abgeliefert werden kann. Sind die Coupons zu Ende, so muß man sich einen neuen Vorrath einhändigen lassen, wozu entweder die Vorlegung der Obligation selbst, oder des auf dieselbe hinweisenden mit ihnen zugleich ausgegebenen Legitimations-Scheines, Talon genannt, erforderlich ist.

Die Sicherheit, meistens nicht besonders bezeichnet, liegt an und für sich in der Einnahme des Staates. Bei zweifelhafter Lage seiner Finanzen muß er sich auch beque-

men, wie dieß Spanien öfters gethan, besondere Einnahmen hypothekarisch zu verpfänden.

Der Curs der Staatspapiere ist sehr veränderlich, wie es die auf Regierungsmaßregeln und Zeitverhältnisse beruhenden Hoffnungen und Besorgnisse der Staatsgläubiger mit sich bringen. Es ist daher unvermeidlich, daß die Staatsobligationen einen veränderlichen Preis annehmen, wozu noch kommt, daß eine gewisse zugesicherte Zinseinnahme bald mehr bald weniger geschätzt und begehrt wird. Wenn daher der Betrag einer Obligation im Verkehr über den Betrag des dargeliehenen Capitals, also über pari, hinaufgeht, so haben die Gläubiger keinen Anspruch auf eine Vergütung dieses Mehrbetrages, und können sich über eine Heimzahlung im pari nicht beklagen, sie sind dagegen, wenn der Curs unter den Betrag des pari sinkt, nicht schuldig, eine geringere Summe anzunehmen. Der Curs der Obligation ist daher ohne Einfluß auf das Verhältniß zwischen dem Staatsgläubiger und der schuldenden Regierung.

Das Sinken der Staatsschuldscheine unter pari führte auf die in neuerer Zeit oft angewandte Methode, welche darin besteht, daß man zwar den Zinsfuß in Prozenten der den Gläubigern verschriebenen Summe des sogenannten Nominalbetrages ausdrückt, aber nicht diese volle Summe bezahlt erhält, sondern die Schuldscheine für einen niedrigeren Betrag hingibt. Die Staatsgläubiger erhalten z. B. 3 % tige Schuldbriefe ausgestellt, und geben für je 100 Gulden nur 75 Gulden baar, so daß sich das Darlehen im Grunde zu 4 % verzinst, weil 3 von 75 so viel ist, wie 4 von 100.

Der Staat hofft wegen der Beliebtheit dieser Art von Anlehen von den Capitalisten eine niedrigere Verzinsung zu erlangen, welche Vorliebe der Gläubiger für diese Einrichtung

aus der Hoffnung entspringt, am Stamme ihrer Forderung zu gewinnen, wenn der Cours dieser Schuldbriefe steigt, denn je weiter ein Staatspapier unter pari steht, ein desto ausgedehnterer Spielraum ist dann für die Erhöhung des Courses geöffnet, während dieser nur wenig über das pari hinausgehen kann, wenn die Ablösung um den Nominalbetrag bevorsteht. Die Unwahrscheinlichkeit, daß die Reihe der Tilgung sobald an eine einzelne Obligation kommen werde, veranlaßt bisweilen noch einige Prozente über pari zu bezahlen, wenn man keine andere gleich gute Gelegenheit hat, Capitale auszuleihen, aber ein bedeutend höherer Preis ist nur dann zu erwarten, wenn man die Gewißheit hat, daß fürs erste keine Einlösung in pari eintretten werde. Für Spekulation auf eine Curserhöhung sind daher solche Papiere am willkommensten, deren Zinsfuß noch unter dem landesüblichsten und die schon darum für einen niedrigeren Curs an die Unternehmer der Anleihe abgelassen werden.

Der steigende Curs der Staatspapiere, insbesondere die Ueberschreitung des pari durch diejenigen, welche die höchsten Zinsen tragen, Beweise von angehäuften Capitalien, der zunehmenden Schwierigkeit ihrer Anlegung, so wie des mehr und mehr befestigten Staats-Credits deuten an, daß eine Herabsetzung der Zinsen ausführbar sei, wobei die Staatsverwaltung jedoch mit denjenigen den Anfang machen wird, welche den höchsten Zins tragen. Uebrigens ist eine solche nicht ausführbar, wenn der Staat nicht von zuverlässigen Händen wenigstens für einen Theil der Schuld die Zusicherung von Capitalien um niedrigere Zinsen erhielte. Diese Maßregel enthält nichts Unbilliges, wenn sie nur eine Benützung des sich von selbst gestalteten volkswirthschaftlichen Verhältnisses, und schließt keine Rechts-

verletzung der Gläubiger in sich, wenn man diesen die freie Wahl anbietet, ob sie ihre Forderung (nämlich den Nominalbetrag der Schuldverschreibung) nach Verlauf einer bestimmten Zeit, z. B. nach einem Vierteljahre, zurückbezahlt empfangen, oder sie für niedrigeren Zins stehen lassen wollen.

Es gibt noch eine zweite Art von Anlehenspapieren und zwar Lose der Lotterie-Anlehen. Es sind dieß diejenigen öffentlichen Anlehen, deren Verzinsung und Tilgung, theilweise oder ganz, durch planmäßige Verlosung von Gewinnsten bewirkt wird. Der unternehmende Staat verwendet zu diesen Gewinnsten entweder nur den Ertrag der Zinseszinsen, oder auch einen Theil der regelmäßigen zur Basis genommenen Verzinsung, seltener endlich auch einen Theil des Capital-Werthes selbst. Bei der dem Menschen nun einmal innewohnenden Neigung zum Glücksspiele finden die Lotterie-Anlehen sehr bereitwillige Aufnahme beim Publikum, und wenn sie auch einerseits vielen Capitalien einen regelmäßigen Zinsgenuß entziehen, so geben sie andererseits dem kleinen Capitalisten Gelegenheit, kleine Summen mit den Zinsen zu sparen, wenn nämlich — wie dieß meist der Fall ist — die kleinsten und spätesten Gewinnste immer noch Capital und etwas einfache Zinsen sichern. Ist letzteres wirklich der Fall, so unterscheiden sich diese Glücksspiele wesentlich von den gemeinen Lotterien, bei denen der Eine unabänderlich nur vom Verluste des Andern gewinnen kann; die vom Staate bewirkte Gewinnung des Interusuriums gereicht aber dem Mitspielenden nicht leicht zum Verluste.

Beim Ankaufe von Losen kann man nun entweder nur die Verzinsung seines Capitals oder auch die Möglichkeit, größere Gewinnste zu erhalten, ins Auge fassen.

Im ersteren Falle wird man fragen, wie hoch das angelegte Capital verzinst sein würde, wenn man das Unglück hätte, erst in der letzten Ziehung mit einem Gewinnste herauszukommen. Angenommen, es käme ein 1834er Loos à 500 Gulden, Ende Juli 1838 zum Curs von 600 eingekauft, erst 1860 mit 1000 Gulden heraus, so würde dieß eine einfache Verzinsung von 3·03 % darbieten, denn

x	400
600	100
22	1

$$x = 3{\cdot}03\ \%.$$

Von den verzinslichen Staats-Papieren.

Es müssen die Papiere der ältern Schuld von denen der neueren unterschieden werden. Die ältere Staatsschuld ist in Papiergeld verzinslich, die neue in Conventions-Münze, d. i. in Silbergeld, daher heißt man letztere im Verkehre bei uns allgemein Metalliques.

Die ältere Staatsschuld gehört unserer großen Kriegsepoche an, und erlitt hierdurch viele Wechselfälle.

Als sich nämlich im Jahre 1810 die Finanzverlegenheiten wegen der immer größer werdenden Verschlechterung des Papiergeldes vermehrten, und man sich im Jahre 1811 genöthigt sah, den Nominalwerth des Papiergeldes auf den fünften Theil gegen ein neues Papiergeld „die Einlösungsscheine" herabzusetzen, wurden zugleich auch die Zinsen der Capitalien aller Staatsschulden, welche übrigens unverändert gelassen blieben, durchgehends auf die Hälfte des ursprüng-

lichen Zinsfußes, in den neuen Einlösungsscheinen zahlbar, herabgesetzt. Nachdem sich aber späterhin wieder durch den vortheilhafteren Gang der Weltangelegenheiten Oesterreichs Finanzen beträchtlich verbessert hatten, machte die Staatsverwaltung am 21. März 1818 ihren Entschluß bekannt, daß sie nun die alten Staatsgläubiger allmälig wieder dadurch entschädigen wolle, daß ihre Obligationen nach und nach im Wege einer öffentlichen Verlosung auf den ursprünglichen Zinsfuß, und zwar in Silbergeld zahlbar, zurückgeführt werden sollen. Zu diesem Behufe wurde die ganze alte Staatsschuld in 488 Serien eingetheilt.

Jede Serie enthält ungefähr ein Capital von einer Million Gulden, folglich betrug damals jene ganze Schuld ungefähr 488 Millionen, wenn man alle Capitalsummen auf 5 % oder respective 2½ % Capitalien reduzirt.

Von diesen 488 Serien werden nun seit dem Jahre 1818 jedes Jahr im ordentlichen Wege 5 Serien gezogen, und die Besitzer aller in diesen Serien begriffenen Obligationen kommen in den Genuß der ursprünglichen Zinsen in Silbergeld.

Zugleich mit dieser Verlosungsanstalt hat die Staatsverwaltung aber auch den Tilgungsfond für diese ältere Staatsschuld errichtet und ihm die Mittel zugewiesen, alljährlich 5 Millionen solcher Papiere durch Ankauf an der Börse einzuziehen und zu vertilgen.

Da nun der Tilgungsfond als größter Inhaber solcher Obligationen bei den jährlichen Verlosungen ebenfalls als Gewinner Theil nimmt, so ist weiter festgesetzt worden, daß, sobald der Tilgungsfond mit einer Million Capital herausgekommen ist, dafür eine neue außerordentliche Ziehung einer Serie veranstaltet werden muß.

Solche außerordentliche Ziehungen kamen und kommen natürlich häufig vor, und hierdurch wird der Zeitpunkt der Beendigung dieser Operation immer näher gerückt. Alle diese Umstände gaben und geben der Spekulation mit Obligationen dieser ältern Staatsschuld besondere Nahrung.

Dem vorangeschickten gemäß gibt es sonach aus unserer älteren Staatsschuld, unter welcher man alle Anlehen und Schuldverschreibungen, die vor dem Jahre 1816, d. i. vor der Creirung unserer Nationalbank aufgenommen und ausgestellt worden, erstens verlosbare und zweitens verloste Obligationen.

Die zur ältern Staatsschuld gehörigen Staatsschuldverschreibungen lauten meistens auf Namen, und die Einziehung der bezüglichen Zinsen erfordert mit Ausnahme von nur wenigen die Vorlage einer gestempelten Quittung.

Die neue Schuld, unter welcher man jene Anleihen und Schuldverschreibungen begreift, die nach Errichtung unserer Nationalbank aufgenommen wurden, lauten auf den Inhaber und die Zinsen werden gegen Coupons ausbezahlt.

Das vollkommenste Bild von den verschiedenen Gattungen unserer Staatsschuldverschreibungen gibt unser Börse-Curszettel, wovon wir auf Beilage Nr. 1 einen Abdruck aufstellten.

Wir sehen darauf Staatsschuldverschreibungen vom Jahre 1851 Serie A und ebenfalls solche Serie B beide zu 5 % verzinslich notirt. Von ersteren werden die Zinsen im Inlande in Bankvaluta, von letzteren im Auslande, nach Wahl der Inhaber entweder in Frankfurt a. M. oder Amsterdam, in klingender Münze bezahlt, und es wurden daher erstere zum Curse von 95, letztere zu 100 emittirt.

Eben so finden wir „4 % tige Obligationen vom Jahre 1850 mit Rückzahlung" notirt, welche bei Uebernahme der ungarischen Central-Eisenbahn von Seite der Staatsverwaltung den Aktionären gegen ihre Aktien ausgestellt wurden; da dieselben durch bestimmte Verlosungen nach und nach rückbezahlt werden, so stehen dieselben im Curse höher notirt als die 4 prozentigen der gewöhnlichen Gattung, nämlich jener, hinsichtlich deren Rückzahlung von Seite des Staates gar keine Art von Verbindlichkeit eingegangen wurde.

Auch eine Gattung fünfprozentiger Obligationen unter der Bezeichnung „im Auslande im Silbergelde verzinslich" sehen wir im Curszettel notirt. Veranlassung zur Emission derselben gaben die finanziellen Verhältnisse letzterer Jahre, wo die Staatsverwaltung auf allerlei Mittel sinnen mußte, die außerordentliche Last der Ausgaben für den Augenblick zu verringern und theilweise, wo es thunlich war, für bessere Zeiten hinauszuschieben. Besitzern verfallener Coupons wurde freigestellt, solche gegen Obligationen umzutauschen, deren Zinsen im Auslande im Silbergelde zahlbar, d. i. die Staatsverwaltung griff zu dem Mittel der Zinsen-Capitalisirung, welches sich mit Hinblick auf den hohen Stand des Silber-Curses dermaßen erfolgreich zeigte, daß nach verfallenen Coupons bedeutend nachgefragt, solche mit Agio aufgekauft und Gegenstand der Spekulation wurden. Die Convertirung wurde jedoch bei Emission des Anlehens von 1851 wieder eingestellt.

Die Obligationen der neuen Schuld lauten auf Beträge zu fl. 1000, 500 und 100. Die einzelnen Coupons werden von Halbjahr zu Halbjahr fällig.

Von deren Berechnung.

Der Curs der verzinslichen Staatspapiere ist für 100 fl. CM. des nominellen Obligations-Betrages gegeben, die Berechnung ist daher eine Prozent-Rechnung; d. i. der nominelle Obligations-Betrag wird mit dem dazu gehörigen Curse multiplizirt und durch 100 dividirt. Der Quotient zeigt das Gesuchte. Da aber die Obligations-Beträge immer mit runden Zahlen, d. i. mit Nullen ausgehen, so macht man dieses Verfahren besser umgekehrt, man dividirt zuerst nämlich durch 100, d. i. man läßt 2 Nullen gleich aus der Obligations-Summe weg, und schließt mit der Multiplikation der nun noch bleibenden Ziffern, wobei man immer die kleinere Zahl zum Multiplikator bestimmt. Hat der Curs noch Bruchtheile bei sich, so verfährt man in Hinsicht dieser nach dem besten Vortheile der wälschen Praktik.

Z. B. Was betragen fl. 2000 Metalliques a 75½ %?

Die Division mit 100 zuerst gemacht, bleibt 75½, mit 20 zu multipliziren gibt 1500
und ½ aus 20 10

Zusammen 1510

So viel von der Capitals-Summe. Rücksichtlich der Interessen merke man Folgendes:

Bei verzinslichen Staatspapieren wird bei deren Werthsbestimmung immer auch noch eine Zinsenberechnung vorgenommen.

Wie schon gesagt wurde, sind die verzinslichen Staatspapiere meistens mit einem Coupon-Bogen versehen, von

welchem der Inhaber die nach und nach fälligen Zinsen-Coupons abschneidet, um gegen selbe die darauf gehörigen Zinsen bei der betreffenden Staats-Cassa zu erheben.

Beim Verkaufe nun tritt der Verkäufer eines solchen verzinslichen Staatspapieres immer auch den dazu gehörigen Coupon-Bogen ab, wodurch also der Käufer gleich den jeweiligen nächst fällig werdenden Coupon einkassiren kann; dagegen muß letzterer natürlich dem Verkäufer die Zinsen für jene Zeit zurückvergüten, während welcher diesem noch die Nutznießung der Zinsen hiervon gebührte, für so lange nämlich, als durch den Besitz der bezüglichen Staatsschuldverschreibung er noch Staats-Gläubiger war; doch pflegt man nicht zur Zahlung schon ganz abgelaufene Coupons sich im Kaufe gegen zu lassen.

Es hat somit der Käufer dem Verkäufer nebst dem Curswerthe der Obligation auch noch die Zinsen vom Tage des letzt fällig gewesenen Coupons bis zum Tage des Kaufes nach dem Zinsfuße, zu welchen solche verzinslich, jedoch nur von deren Nominalbetrage berechnet, zu vergüten.

Zu deren Berechnung gehört somit die Kenntniß

1. des nominellen Obligations-Betrages,
2. des Zinsfußes,
3. der Zeit, für welche die laufenden Zinsen zu berechnen sind.

Alle diese Bestandtheile sind aus der Schuldurkunde und aus dem Coupon-Bogen zu ersehen.

Die Schuldurkunde enthält nämlich den Obligations-Betrag ausgedrückt, auf welchen sie lautet, so wie den Zinsfuß; der zunächst fällige Coupon aber zeigt an, wann die letzten Zinsen bezahlt wurden, und gibt somit den Anhaltspunkt zu der Berechnung, von welcher Zeit sie bis zum Tage des Kaufes oder Verkaufes neuerdings auszugleichen sind.

Zur Berechnung dieser Zinsenausgleichung dient die Methode nach Tagen allein und die Monate werden hiebei durchschnittlich nur zu 30 Tagen gerechnet.

Da die Coupons mit Ausnahme weniger immer vom ersten eines Monates lauten, so wären somit vom ersten jeden ersten Monates nur 29 Tage in Rechnung zu nehmen. Hierzu kommen dann die etwaigen Zwischenmonate mit vollen 30 Tagen zu veranschlagen, und endlich noch so viele Tage, als von jenem Monate erübrigen, an welchem der Kauf geschieht, den Kauftag selbst mit eingeschlossen.

Z. B. Man kauft eine verzinsliche Staatsschuldverschreibung am 27. November 1851 und der miterhaltene erste Coupon lautete zahlbar am 1. Jänner 1852, so folgt daraus, daß die Zinsen auf diesem Coupon noch vom 1. Juli bis zum 27. November 1851 zu Gunsten des Verkäufers zu vergüten sind.

Nach dem Vorangeschickten wäre also die Zahl der Tage nach folgender Aufnahme zu ermitteln:

Vom 1. bis 30. Juli sind	29 Tage,
dann sind die Monate August, September, Oktober, somit volle 3 Monate zu 30 Tagen in Rechnung zu bringen, macht	90 „
endlich noch vom November	27 „
somit zusammen	146 Tage.

Gewöhnlich gibt der Verkäufer dem Käufer hierüber eine Nota, welche als Verzeichniß benannt nebst den oben angeführten Rechnungsbestandtheilen noch das Datum des Kaufschlusses, ferner die Nummern der Schuldverschreibungen, endlich die Adresse des Verkäufers enthält.

Die richtige Anführung der Obligationsnummern ist schon darum besonders wichtig, weil man möglicherweise

eine z. B. irgendwo abhanden gekommene oder bereits amortisirte Obligation kaufen, und in diesem Falle nur durch den Besitz einer solchen Verkaufsnota seine Regreßrechte gegen den Verkäufer zur Geltung bringen könnte. Aus diesem Grunde sollen auch dergleichen Verkaufsnoten sorgfältig aufbewahrt werden.

Formular einer Verkaufsnota.

Wien, 4. August 1851.

Verzeichniß.

Nr. 17518.		
fl. 1000. 4 % Metall. à $72^3/_4$ % . .	fl.	727. 30
Inter. vom 1. Mai . . .	„	10. 20
	fl.	737. 50

L. Kohl & Co.
Stadt 832.

Von den unverzinslichen Staats-Papieren.

Von solchen existiren noch die Reste der Lotterie-Anlehen vom Jahre 1834 und 1839.

Das Anlehen vom Jahre 1834 wurde zum Betrage von 25 Millionen Gulden Conventions-Münze contrahirt und in 50 Tausend Schuldverschreibungen à fl. 500 — jede dieser insbesonders in 5 Abtheilungen à fl. 100 — ausgegeben. Sämmtliche 50,000 Nummern sind in 2500 Serien abgetheilt. Alljährlich findet eine Verlosung statt und zwar werden die Serien am 1. Februar, die in diesen gezogenen Serien enthaltenen Nummern jedoch erst 3 Monate darnach, nämlich am 1. Mai gezogen.

Man hat daher Zeit genug, die in der Serienziehung gezogenen Lose noch vor der Nummernziehung zu verkaufen, falls man Lust dazu hat. Für dergleichen gezogene Lose wird oft ein Ankaufspreis geboten, der das 2- bis 3fache des Nominalwerthes übersteigt, indem solche Lose bedeutende Chancen zu großen Gewinnsten bieten, weil die Zahl der darauf mitspielenden Lose gering und der kleinste Treffer, mit welchem man im unglücklichsten Falle gezogen werden muß, immerhin ein bedeutender Betrag ist.

So ist bei der nächsten statthabenden Ziehung der Haupttreffer fl. 210,000, der kleinste fl. 840, bei der letzten im Jahre 1860 stattfindenden Ziehung der größte Gewinnst fl. 350,000, der kleinste fl. 1000.

Der Curs dieser Lose hat gegenwärtig den hohen Stand von fl. 1100 und darüber pr. Stück erreicht. Mit einem zu so hohen Curse angekauften Lose setzt man sich einem Verluste insoferne aus, als man mit dem niedrigsten Treffer gezogen werden kann, welcher durch mehrere nächstfolgende

Ziehungen, wie oben gesagt, nur fl. 840 beträgt. Man pflegt daher, im Falle man so glücklich ist, in der Serienziehung mit einem ganzen Lose herauszukommen, einige Abtheilungen hiervon zu verkaufen und nur mit den zurückbehaltenen Fünftheilen in der Nummernziehung mitzuspielen. Will es das Glück, daß auf das betreffende Los ein bedeutender Treffer entfällt, so ist zwar der Gewinn durch den Verkauf einzelner Abtheilungen hiervon geschmälert, jedoch noch immer als ein namhafter Betrag hinzunehmen, dagegen den wahrscheinlicheren Fall angenommen, mit dem niedrigsten Treffer gezogen zu werden, der eventuelle Verlust bedeutend verringert, ja sogar bei Verkauf von mehr als zwei Fünftheilen in einen Gewinn umgewandelt.

Nehmen wir z. B. den Fall an, es wäre Jemand mit einem zum Curse von fl. 1100 angekauften Lose in der letzthin stattgehabten Serienziehung gezogen worden und würde hiervon 2 Fünftheile à fl. 260 (zu welchem Preise man dergleichen gezogene Fünftheile zu verkaufen pflegt) veräußern, käme aber in der nächsten Ziehung mit dem kleinsten Treffer heraus, so würde sich nur ein Verlust von fl. 76 herausstellen, denn

2 Fünftheile à fl. 260 verkauft macht	fl. 520
auf die rückbehaltenen 3 Fünftheile entfällt von dem kleinsten Treffer pr. fl. 840	„ 504
folglich erhielte man im Ganzen	fl. 1024

Im Falle man mit dem ganzen Lose mitspielen würde, hätte man denselben Fall angenommen, einen Verlust von fl. 260 zu erleiden, denn von . . . . fl. 1100

abgezogen	„ 840
verbleiben	fl. 260

Der Curs dieser Lospapiere wird im Börse-Curszettel pr. Stück, in den meisten Cursberichten nach Proeenten angegeben, und ist solcher im ersteren z. B. mit fl. 1100 notirt, so wird man ihn im letzteren mit 220 % verzeichnet finden.

Geschieht die Notirung pr. Stück, so ist die Berechnung ganz einfach, nämlich man multiplicirt die Stückzahl mit dem Curse, ist der Curs nach Procenten gegeben, so gilt dieselbe Art und Weise, welche wir bei den verzinslichen Staatspapieren gezeigt haben, nur — wie es sich von selbst versteht — mit dem Unterschiede, daß hier keine Zinsenberechnung statt hat.

Das Anlehen vom Jahre 1839 wurde im Betrage von 30 Millionen Gulden kontrahirt, und in 120,000 Schuldverschreibungen à fl. 250 — deren jede insbesonders in 5 Abtheilungen à fl. 50 — ausgegeben. Gleich den Anlehenslosen von 1834 sind auch diese in Serien abgetheilt, u. z. in 6000, deren jede 20 Nummern enthält, und findet ebenso wie dort zwischen der Serien- und Nummernziehung ein Zwischenraum von 3 Monaten, seit der am 1. Dezember 1851 letzt stattgehabten Ziehung aber nur alle anderthalb Jahre eine Verlosung statt. Bei letzterer war der größte Gewinnst fl. 200,000 CM., der kleinste fl. 500. Die letzte Verlosung findet im Jahre 1879 statt, mit dem Haupttreffer von fl. 320,000 CM., die kleinsten Treffer sind auch hier fl. 500.

Der Curs dieser Lose wird gegenwärtig mit fl. 300 pr. Stück oder 120 % notirt.

In Betreff alles Uebrigen verweisen wir auf das bei den 1834ger Losen Gesagte, nur bedarf es hier nicht der dort erwähnten Vorsichtsmaßregeln, falls man mit einem Lose in der Serienziehung herauskäme, da der kleinstgeozgene

Treffer fl. 500 beträgt und somit den gegenwärtigen Ankaufspreis eines Loses noch immer bedeutend übersteigt, obwohl man bei dem Umstande, daß man für dergleichen gezogene Losfünftheile fl. 200 und darüber gewöhnlich anbietet, auch hier gerade nicht fehlt, 2 bis 3 Fünftheile zu verkaufen, und nur mit den zurückbehaltenen Fünftheilen in der Nummernziehung mitzuspielen.

Anhang.

Mailand-Como-Rentenscheine.

Diese sind Partial-Schuldverschreibungen über ein Anlehen, welches im Jahre 1847 im Betrage von fl. 2,016,000 CM. von dem Wechselhause Arnstein & Eskeles in Wien auf die jährliche Rente von Lire 252,000 oder fl. 84,000 CM. aufgenommen wurde, welche demselben als damaligen Repräsentanten der Interessenten der vormaligen Mailänder-Monza-Eisenbahn-Unternehmung durch 40 Jahre von der Mailand-Como-Eisenbahn-Unternehmung garantirt und auf die Mailand-Como-Eisenbahn in erster Priorität hypothekarisch sicher gestellt wurde.

Es wurden hierüber 144,000 Rentenscheine zum Nominalbetrage von fl. 14 ausgestellt und diese in 40 Serien à 3600 Rentenscheine abgetheilt. Jedes Jahr und zwar am 2. Jänner wird nun eine Serie durch Verlosung mit den im Spielplane verzeichneten Gewinnsten rückbezahlt. Der höchste Gewinnst beträgt Lire 60,000 oder fl. 20,000 CM., der niedrigste Lire 42 oder fl. 14 CM. Die letzte Verlosung erfolgt im Jahre 1889. Der Curs dieser Rentenscheine ist gegenwärtig fl. 12 pr. Stück.

Durch die in neuerer Zeit erfolgte Uebernahme der Mailänder=Como=Bahn von Seite des Staates ist nun die Verpflichtung zur Zahlung besagter Rente an die Staatsverwaltung übergegangen und sind dadurch diese Anlehenslose Staatspapiere geworden.

Lombardische Schatzscheine und lombardisches Anlehen.

Um den Bewohnern des lomb.=venet. Königreiches jede mit den außerordentlichen auf die Befestigung des inneren und äußeren Friedens gerichtete Anstrengungen vereinbarte Erleichterung zu verschaffen, wurden ausschließlich für das Interesse des Königreiches im Laufe des Jahres 1849 3procentig verzinsliche Schatzscheine (auch Tresorscheine genannt) im Betrage von 70,000,000 Lire ausgegeben.

Jedoch der Erfolg entsprach der Erwartung — daß dieses Papier einen allgemeinen Credit im Handel erlangen würde — nicht, und zum Nachtheile des öffentlichen Handels und aller Bewohner dieses Königreiches, welche gezwungen waren, Zahlungen gänzlich oder zum Theile in Tresorscheinen zu empfangen, wurde dieses Papiergeld unter seinem Nominalwerthe herabgesetzt. Dem allgemein geäußerten Wunsche, den Umlauf des baaren Geldes neuerdings durch Einziehung der Tresorscheine in klingender Münze einzuführen, wurde von Seite der Staatsverwaltung auch Rechnung getragen und die Umwandlung dieser schwebenden in eine consolidirte Schuld des lomb.=venet. Königreiches mittelst Aufnahme eines Anlehens genehmigt.

Der Betrag dieses Anlehens konnte nicht auf jenen der Tresorscheine beschränkt werden, denn durch die Herabsetzung

des Curses der Tresorscheine wurden sowohl die Staatseinkünfte, denen dieselben nach ihrem Nominalwerthe zuflossen, als auch die Ausgaben vermehrt, welche zum Theile durch diese Tresorscheine bezahlt werden mußten, weshalb man einen höheren Betrag als den oben erwähnten zu decken genöthigt war.

Nebstdem war die Nothwendigkeit eingetreten, das Communalpapier von Venedig einzuziehen, und selbes gegen Tresorscheine umzuwechseln.

Dieses Anlehen mußte endlich auch die Mittel verschaffen, die lomb.-venet. Eisenbahnen auf Rechnung der Staatsverwaltung zu übernehmen, und sie zu ihrer Vollendung zu bringen. Aus allen diesen Gründen wurde der Betrag des Anlehens auf 128,000,000 festgesetzt, und im Wege einer durch die Munizipalitäten vermittelten Subscription aufgenommen.

Die Subscribenten erhielten für die zur Hälfte in klingender Münze, zur Hälfte in Tresorscheinen abgeführten Beträge einen gleichen Betrag in Schuldverschreibungen des lomb.-venet. Monte. Dieselben werden „Obligationen des lomb.-venet. Anlehens vom Jahre 1850" genannt und lauten für Beträge von 100, 300, 900, 1500, 3000 österr. Lire, entweder auf den Ueberbringer oder auf den Namen des Subscribenten, und werfen das mittelst 6monatlicher Coupons in klingender Münze zahlbare Interesse von 5 % ab, zu welchem Behufe sie mit einer entsprechenden Anzahl Coupons und einem Talon versehen sind. Erstere sind am 1. Juni und 1. Dezember jeden Jahres fällig.

Die Schuldverschreibungen werden im Laufe von 25 Jahren vom Jahre 1853 angefangen in ihrem gänzlichen Nominalwerthe in klingender Münze eingelöst, und sind zu

diesem Ende in 25 Serien vertheilt, deren jede den 25. Theil des ganzen Anlehens ausmacht, und mittelst einer Verlosung, welche am 1. Juni jeden Jahres zu geschehen hat, wird die jeweilige rückzubezahlende Serie bestimmt.

Zur Sicherstellung des Capitals und der Zinsen dient als besondere Deckung die Grundsteuer der Provinzen und Städte des lomb.-venet. Königreiches.

Der Curs dieser Schuldbriefe ist gegenwärtig an der Wiener-Börse 99—100, während er an der Mailänder-Börse mit 80 notirt wird. Ersterer versteht sich jedoch in Bank-valuta, letzterer aber in klingender Münze.

Von den Schatzscheinen waren bis Ende Jänner 1851 nur mehr 4,834,395 Lire in Umlauf.

Galizische Pfandbriefe,

eigentlich Pfandbriefe der galizisch ständischen Creditanstalt, ist der Titel von Schuldbriefen eines Creditvereines, welcher im Jahre 1841 durch die Stände des Königreiches Galizien und unter deren Garantie durch einen freiwilligen Verein von Besitzern landtäflicher Güter gebildet wurde.

Zur Aufnahme in den Verein sind alle in Galizien liegenden Privatgüter, die in der Landtafel als selbstständige Gutskörper verbüchert sind, geeignet, insoferne der Verein auf jedes derselben nach den in den Statuten festgesetzten Grundsätzen ein Darlehen von wenigstens fl. 1000 CM. ertheilen kann.

Der Creditverein ertheilt Darlehen mittelst der Ausfertigung von Pfandbriefen, und es sind diese öffentliche Urkunden, durch welche der Creditverein den Besitzern der-

selben die regelmäßige Entrichtung der Zinsen und die Rückzahlung des Capitals unter den in den Grundsätzen des Institutes enthaltenen Bedingungen zusichert, deren halbjährige Aufkündigung der Creditanstalt vorbehalten, den Pfandbriefinhabern jedoch nicht eingeräumt wird.

Die Aufnehmer von Darlehen entledigen sich ihrer Verbindlichkeit gegen den Verein dadurch, daß sie nebst Bezahlung jährlicher 4 % Zinsen im Vorhinein, auch jedes Jahr 1 % vom Capitale rückzahlen, und dergestalt in einer bestimmten Anzahl von Jahren ihre Schuld gänzlich tilgen; die durch Rückzahlung von Capitalsquoten angehäuften Beträge werden zur Einlösung von durch Verlosung zu bestimmenden Pfandbriefen verwendet.

Jeder Pfandbrief enthält:

a. die Capitalssumme, und zwar werden solche à fl. 100, 500, 1000, dann 5000 und 10000 ausgefertiget;

b. die Währung, d. i. den Zwanzig-Guldenfuß;

c. den Zinsfuß u. z. 4 %;

d. den Zeitpunkt der Zinsentrichtung. Die Anstalt zahlt die Zinsen von den Pfandbriefen halbjährig decursive, und es werden mit jedem Pfandbriefe zugleich Zinscoupons auf 20 halbjährige Fristen und ein Talon auf weitere Zinscoupons hinausgegeben. Die einzelnen Zinsraten verjähren erst in 30 Jahren;

e. den Nämen der Person, auf welche als Gläubiger der Pfandbrief ausgefertiget wird oder die Bestimmung, daß derselbe auf den Ueberbringer lautet, welches der Wahl der Darleiher überlassen wird;

f. die Bestimmung, daß die Rückzahlung des im Pfandbriefe ausgedrückten Capitals nach dessen Verlosung

oder der der Anstalt vorbehaltenen Aufkündigung geschehen werde.

Die auf einen bestimmten Namen lautenden Pfandbriefe werden durch rechtsgültige Abtretung von einem Eigenthümer auf den andern übertragen. Die auf den Ueberbringer lautenden bedürfen hingegen keiner eigens auszufertigenden Abtretung, sondern der jedesmalige Inhaber derselben wird bei der Anstalt als Eigenthümer betrachtet.

Sollte der Verein die Erfüllung der ihm obliegenden Verpflichtungen vernachlässigen, so steht dem Inhaber des Pfandbriefes nach den Statuten das Recht zu, nach eigener Wahl entweder

a. die Creditanstalt durch das Lemberger-Landrecht zur Leistung des Zugesagten verhalten zu lassen;
b. sich mittelst desselben Gerichtes gegen ein dem Vereine beigetretenes Gut zu wenden, und die Beschlaglegung der Zinsen und der Rückzahlungsquote, welche das Gut an den Verein zu entrichten schuldig ist,

oder seine Befriedigung im Grunde der von den Landständen übernommenen Haftung aus dem ständischen Domestikalfonde zu verlangen.

Laut hoher Bewilligung können auch Capitalien und Ueberschüsse der Städte, Gemeinden, Körperschaften, Stiftungen unter, öffentlicher Aufsicht stehender Anstalten, Pupillar- und Depositengelder in Pfandbriefen angelegt werden.

Zweite Abtheilung.

Von Privat-Anlehenspapieren.

Einleitung.

Wir haben zwar in der ersten Abtheilung gesagt, daß für den Handel nur jene Schuldverschreibungen von Wichtigkeit wären, die vom Staate über aufgenommene Anlehen ausgestellt worden sind; doch kommen auch Privatobligationen, sowohl verzinsliche als Lospapiere, theils von Corporationen, theils von einzelnen Privaten emittirt im Verkehre vor, und namentlich erfreuen sich die von letzteren emittirten Lotterie-Anlehenspapiere, welche fast durchgehends hypothecirt sind, einer großen Beliebtheit.

Wir werden hier nur jene besprechen, welche wir in den Cursberichten notirt finden und bemerken nur noch, daß in Betreff deren Berechnung bei Ein- und Verkauf alles Dasjenige gilt, was wir bei den verzinslichen und unverzinslichen Staatspapieren hierüber gesagt haben.

A. Verzinsliche.

Wir haben es hier ausschließend nur mit 5 % tigen Prioritäts-Obligationen, d. i. mit solchen Schuldverschreibungen industrieller Unternehmungen zu thun, welche in Betreff der Zinsenzahlung das Vorzugsrecht vor den Gesellschafts-Actien genießen.

Bevor daher bei dem Jahresschlusse zur Vertheilung der Actienzinsen und Dividenden geschritten wird, müssen vor allen von dem ermittelten Reinerträgnisse die Jahreszinsen für solche ausgegebene Obligationen gedeckt sein, und auch in diesem Falle vollständig bezahlt werden, wenn der Betrag derselben die Summe des jährlichen Reinerträgnisses gänzlich aufzehren, und demnach zur Vertheilung an die Actionäre nichts übrig lassen würde.

Eben so haben solche Schuldpapiere das Vorzugsrecht der Befriedigung aus dem Massavermögen der Gesellschaft, im Falle der freiwilligen oder gezwungenen Auflösung derselben. Man pflegt daher mit Unrecht zuweilen dergleichen Schuldbriefe Prioritätsactien zu nennen, da man mit dem Worte „Actie" einen ganz anderen Begriff verbindet, wie wir dieß später in der Abtheilung „von den Industriepapieren" näher erörtern werden. Diese Obligationen sind gleich den verzinslichen Staatsschuldverschreibungen mit halbjährig fälligen Coupons versehen, und lauten auf den Ueberbringer. Dieselben werden meistens mittelst eines statutenmäßig dotirten Tilgungsfondes durch Verlosung successive zum Nominalbetrage zurückbezahlt.

Prioritäts-Obligationen der Nordbahn-Actien-Gesellschaft.

Die Gesellschaft hat seit dem Jahre 1841 nach und nach 4 Anlehen aufgenommen, u. z.

fl. 1,400,000 im Jahre 1841,
„ 1,500,000 „ „ 1844,
„ 5,600,000 „ „ 1847.

Im Jahre 1850 hat zwar die Generalversammlung der Actionäre die Direction zur neuerlichen Emission eines Anlehens von fl. 4,000,000 ermächtigt; wegen Ungunst der Zeitverhältnisse für solche Operationen konnte jedoch bis Mai 1851 hievon nur ein Betrag von fl. 1,033,000 CM. realisirt werden.

Gegenwärtiger Curs derselben: 92 — 93 %.

Prioritäts-Obligationen der Wien-Gloggnitzer Eisenbahn-Gesellschaft.

Die Gesellschaft hat während der Zeit ihres Bestandes 2 Anlehen aufgenommen, u. z. in Beträgen von

fl. 1,500,000 und
„ 1,250,000

und sind diese Schuldbriefe in den Cursberichten mit 94 — 95 % notirt.

Prioritäts-Obligationen der Donau-Dampfschiffahrts-Gesellschaft.

Die Summe sämmtlicher 3 von der Gesellschaft aufgenommenen Anlehen beträgt 3,000,000. Von ersterem, im Betrage von fl. 1,000,000 emittirt, wurden bereits fl. 250,000 zurückbezahlt.

Gegenwärtiger Curs derselben: 94 — 95 %.

Prioritäts-Obligationen des Triester Lloyd.

Diese Schuldbriefe sind augenblicklich auf ein Capital von 1½ Million ausgeschrieben, u. z. wurden dieselben von der Gesellschaft nicht auf den Markt gebracht, sondern zu Gunsten der Mitglieder denselben zum Nominalwerthe überlassen.

Da der Lloyd seine Geschäftsthätigkeit immer mehr und mehr ausdehnt, so ist es nöthig, daß er auch seinen Fond vermehrt, und wird er deshalb später aufs Neue Prioritäts-Obligationen im Belaufe von 1½ Million emittiren, wodurch dann diese Effecten ein Capital von 3 Millionen repräsentiren werden, welches insgesammt später in Silber verzinst wird. Diese Papiere sind dann Silberobligationen, welche mittelst Verlosungen successive bis zum Ablauf des erneuerten Gesellschafts-Vertrags anheim gezahlt werden.

Gegenwärtige Cursnotirung 94—95 %.

B. Unverzinsliche.

Fürstl. Esterhazy'sche Lose.

Es sind diese Partial-Schuldverschreibungen über ein im Jahre 1836 vom Fürsten Paul Esterhazy durch die Wechselhäuser M. A. Rothschild & Söhne und Sim. G. Sina kontrahirtes Anlehen von 7 Millionen Gulden CM., welches ursprünglich auf 175,000 Einlagen à fl. 40 vertheilt, mit dem im Verlosungsplane zugerechneten Zinsen innerhalb 32 Jahren in Folge von 64 halbjährigen Ziehungen, welche vom Jahre 1837 an, am 15. Juni und 15. Dezember jährlich stattfinden, zurückgezahlt wird.

In den dießjährigen Verlosungen ist der Betrag des Haupttreffers fl. 40,000 CM., der kleinste fl. 55, bei der im Jahre 1868 stattfindenden letzten Ziehung der Haupttreffer fl. 60,000, der kleinste fl. 72.

Der Curs dieser besonders beliebten Lotteriepapiere hat bereits die Höhe von fl. 75—76 pr. Stück erreicht.

Fürstl. Windischgrätz'sche Lose.

Diese sind Partial-Schuldverschreibungen über ein im Jahre 1846 vom Fürsten Windischgrätz durch das Großhandlungshaus H. Todesco's Söhne in Wien aufgenommenes Anlehen im Betrage von 2 Millionen Gulden. Die Hauptschuldverschreibung ist auf einen großartigen Realbesitz des Fürsten intabulirt. Das Anlehen wurde in 100,000 gleichen Einlagen à fl. 20 vertheilt, und wird mit den im Verlosungsplane zugerechneten Zinsen innerhalb 47 Jahren seit dem Jahre 1847 mittelst 20 halbjähriger und 37 ganzjähriger Verlosungen zurückgezahlt. Die halbjährigen Ziehungen finden zur Zeit am 1. Juni und 1. Dezember jeden Jahres statt, und beträgt der kleinstgezogene Gewinnst fl. 36, der größte fl. 20,000, in der letzten Ziehung, welche im Jahre 1893 statt findet, fl. 25,000.

Gegenwärtiger Curs dieser Lose fl. 20—21. pr. Stück.

Graf Waldstein'sche Lose.

Es sind diese Partial-Schuldverschreibungen über ein vom Grafen Christian Waldstein im Jahre 1847 durch Sim. G. Sina, Arnstein & Eskeles und M. A. Rothschild & Söhne im Betrage von fl. 2,070,000 CM. kontrahirtes Anlehen, welches in 103,500 Einlagen à fl. 20 vertheilt, innerhalb 52 Jahren in Folge von 94 vom 15. Juli 1849

angefangenen Verlosungen zurückgezahlt wird. Die Hauptschuldverschreibung ist auf 7 dem Grafen gehörigen Herrschaften primo loco intabulirt. In den dießjährigen Ziehungen ist der Haupttreffer ein Betrag von fl. 20,000, der niedrigste fl. 30.

Es haben gegenwärtig diese Lose einen Curs von fl. 20 — 21 und sind dadurch besonders beliebt, daß in mehreren Jahren 3 mal Verlosungen stattfinden.

Graf Esterhazy'sche Lose.

Es sind dieß Partialschuldbriefe über ein vom Grafen Casimir Esterhazy im Jahre 1847 durch das Großhandlungshaus Hammer & Karis kontrahirtes Anlehen im Betrage von fl. 1,000,000 CM., welches auf 50,000 gleiche Partial-Obligationen à fl. 20 vertheilt, innerhalb 40 Jahren von 1848 angefangen in planmäßig vorzunehmenden Ziehungen anheim bezahlt werden sollte. Die Hauptschuldverschreibung ist zwar auf einen unbeweglichen Besitzthum des Grafen im gerichtlich geschätzten Betrage von fl. 3,700,893 „ 16 intabulirt, dessen ungeachtet findet seit 1850 keine Ausbezahlung von Gewinnsten statt, und ist der Curs dieser Lose in Folge dessen auf fl. 10 — 9 herabgesunken.

Graf Keglevich'sche Lose.

Diese sind Partial-Schuldscheine über ein im Jahre 1847 vom Grafen Keglevich durch das Pesther Großhandlungshaus Wodianer & Sohn kontrahirtes Anlehen im Betrage von fl. 670,000 CM., welches in 67,000 gleichen Einlagen à fl. 10 vertheilt in 44 Jahren vom 1. November

1847 angefangen, nach den im Verlosungsplane enthaltenen halbjährig stattfindenden Ziehungen anheim bezahlt wird.

Die Hauptschuldverschreibung ist auf einen sehr bedeutenden Realbesitz des Grafen intabulirt. Haupttreffer fl. 10,000 bis fl. 15,000, niedrigster Treffer fl. 10.

Die nächsten Ziehungen finden am 1. Mai und 1. November dieses Jahres statt.

Diese Lose sind gegenwärtig zum Curse von fl. 9—10 notirt.

Dritte Abtheilung.

Von den Industrie-Papieren (Actien).

Einleitung.

Actie ist ein Dokument, vermittelst welcher man unter gewissen in Dokumente selbst näher bestimmten Bedingungen als Theilhaber an irgend einer Industrie- oder Handelsunternehmung anerkannt wird. Die in einer Actie wichtigste Bestimmung aber ist die, sich faktisch durch Einzahlung einer gewissen Summe zum Theilnehmer an der Unternehmung gemacht zu haben. Für den Werth seiner Einzahlung ist der Theilhaber (Actionär) bei dem Unternehmen betheiligt, und nur für diesen ist er Cavent; nach Verhältniß dieses Werthes wird ihm Gewinn oder Verlust zugemessen, und hat er den Werth einer Actie mehrfach eingezahlt, so wird er auch Besitzer einer um so viel größeren Anzahl von Actien.

Eine in Actiengesellschaften allgemein gültige Bedingung ist die, daß das Capital, auf welches die Actie lautet,

nicht gekündigt werden darf, wogegen aber der Verkauf der Actie zu jeder Zeit und an wem es sei, völlig frei gestellt ist.

Der Preis der Actie hängt ab theils

a. von dem Grade des Vertrauens, das man im Allgemeinen in die Unternehmung setzt, theils

b. von der Größe des zu erwartenden oder bereits ermittelten jährlichen Zinsertrages, der bei dem Actiengeschäfte gewöhnlich die Dividende genannt wird.

Diese wird gewöhnlich nach Procenten ermittelt, jährlich bekannt gemacht und an die Actieninhaber nach Umständen gegen Coupons oder Quittungen ausgezahlt.

Die Größe derselben regulirt den Preis der Actie nach Maßstab des Zinsfußes, zu welchem überhaupt das Geld gerade anzubringen ist.

Ist der Nominalwerth der Actie noch nicht vollkommen eingezahlt, so versteht sich der Preis nur als Prämie für jede Actie von 100 Nominal, zu welcher Prämie die bereits geschehenen Einzahlungen zu addiren sind.

Noch nicht vollständig eingezahlte Actien sind übrigens an der k. k. Börse nicht notirungsfähig.

Der Preis der Actie hängt noch ab

c. von dem jeweiligen Werthe des Geldes überhaupt, denn je größer das Ausgebot von Capitalien ist, desto kleiner ist der Zinsfuß, was eine umgekehrte Wirkung auf den Werth der Actie ausüben muß. Tritt endlich der Fall ein, daß das ursprüngliche zum Unternehmen als erforderlich veranschlagte Gesammtcapital nicht ausreicht, das Unternehmen der Gesellschaft jedoch Vortheile bietet, so wird die Gesellschaft entweder durch die Creirung einer Anzahl neuer Actien oder durch Geldnachschuß auf die vorhandenen

Actien dem Mangelnden beizukommen suchen. Jedenfalls bringen aber bei solcher Gelegenheit die ursprünglichen Actieninhaber ein Opfer, da für den nun etwa zu repartirenden Gewinn der Divisor größer, der Quotient aber kleiner werden muß, und es ist daher nur gerecht, wenn es den Inhabern der alten Actien anheim gestellt wird, ob sie die neuen Actien zum Nominalwerthe selbst übernehmen wollen, welches auch der Werth sein möge, zu dem die Actien im Handel cirkuliren.

Bei großen Unternehmungen wird indeß der Fall des unzureichenden Capitals stets vorherbedacht, und nicht selten werden außer dem bereits erwähnten noch andere Auswege festgesetzt, das Capital zu erweitern, wie z. B. Eröffnung von Anlehen durch Verausgabung von Prioritäts-Obligationen u. s. w.

Uebrigens wird man wohl thun, bevor man sich durch Subscription oder Ankauf von Actien bei dergleichen Unternehmungen betheiligt, sich von den Statuten der Gesellschaft zu informiren.

Eine Hauptaufgabe der Statuten — außer der nähern Bestimmung der Geschäfte der Gesellschaft — ist die Festsetzung der Art und Weise, wie sämmtliche gesellschaftliche Angelegenheiten geleitet werden sollen.

Meistens wird zur Besorgung der laufenden Geschäfte eine Direktion eingesetzt, welcher die Beamten und Diener der Gesellschaft zunächst untergeordnet sind. Zum Beirathe und zur Controlle wird ihr manchmal ein Ausschuß beigegeben, Angelegenheiten von größerer Wichtigkeit werden aber der General-Versammlung aller Theilnehmer vorbehalten, oder es tritt zu diesem Ende, wo eine Versammlung aller Actionäre zu groß und unbehülflich ausfiele, nur die mit einer bestimmten größeren Zahl von Einlagen

betheiligten Menge von Actionären, oder ein großer Ausschuß — wohl auch aus den stärksten Actionären bestehend — zusammen. Dieser Oberleitung steht dann die Prüfung der Schlußrechnung, die Entscheidung über alle wichtigen der Direction nicht überlassenen Angelegenheiten, als: über die Abänderung der Statuten, die Gründung neuer Geschäftszweige, die Auflösung der Gesellschaft u. dgl. und die Wahl der Directoren zu. Entscheidend für das Gedeihen der Gesellschaft ist es, daß die Wahlen auf Männer fallen, welche vorzügliche Geschäftskenntnisse und Erfahrung mit Thätigkeit und Redlichkeit vereinigen, so wie die Freiheit und Lauterkeit der Wahlacte den Grad des Zutrauens und der Beruhigung der Actionäre bestimmen. — Wenn die Regierung vorschreibt, daß ihr bei der Bildung solcher Gesellschaften deren Statuten und auch wohl deren Reglements zur Genehmigung vorgelegt werden; wenn sie sich die Bestätigung der Wahlen vorbehält, den Versammlungen Commissäre zuordnet, so geschieht dieß — abgesehen von polizeilichen Rücksichten — vorzüglich zum Schutze der Actionäre, die bei einer Ausartung der gesellschaftlichen Verwaltung sich selbst gegen Schaden zu verwahren nicht im Stande sind, dann zum Schutze dritter Personen, die mit der Gesellschaft in Geschäftsverbindung treten, welche ihnen aber nicht weiter haftet, als ihr Actien-Capital reicht, was im Laufe der Zeit unzureichend werden kann.

Dergleichen Gesellschaften werden, wenn sie ins Leben treten, oftmals Privilegien ertheilt, welche in Ausnahmen von gewissen Lasten, vorzüglich aber in der Einräumung ausschließender Rechte zu einem gewissen Verkehre bestehen. Die vorzüglichsten Gründe hiezu sind: theils der bedeutende Vortheil, welche eine Actien-Gesellschaft dem Staate verschafft, die großen Schwierigkeiten, welche solche

im Anfange der Unternehmung zu bekämpfen hat, theils die Ungewißheit des Gelingens und die daraus hervorgehende Nothwendigkeit, den Muth der Theilnehmer durch gewisse Begünstigungen zu erhöhen.

Actien sind gewöhnlich gleich anderen verzinslichen Anlehenspapieren mit halbjährigen Zinsen-Coupons versehen, nur mit dem Unterschiede, daß in der Regel der eine auf den ganzjährigen Zinsenbetrag des Nominal- oder Einzahlungs-Betrages der Actie, oder andere auf den jährlich auszumittelnden Betrag der Superdividende lautet.

Bei Ein- und Verkauf von Actien werden nun immer vom Tage des letzt fälligen Coupons die Zinsen vom Nominalbetrage bis zum Tage des Kaufes zu demjenigen Zinsfuße vergütet, zu welchen das Capital den Actionären von der Unternehmung laufend verzinst wird. Nach Auszahlung einer bedeutenden Dividende wird man Actien in den Cursberichten meist zu einem niedrigeren Curse, und zwar mit der Bezeichnung „ex dividende“ notirt finden; dieß bedeutet den Curs für die Actien nach geschehener Abtrennung des fällig gewordenen Dividenden-Coupons. Z. B.

Es hätte sich der Curs der Gloggnitzer-Actien in der Voraussetzung einer bedeutenden Dividendenzahlung, welche im Monate Februar jährlich Statt findet, gegen Ende Jänner auf 144 % erhoben. Für eine solche Actie z. B. am 31. Jänner zu diesem Curse gekauft, wäre zu bezahlen:

1 Actie von fl. 500 à 144 % . . .	fl. 720	„	—
Zinsen vom 1. August	„ 9	„	57
	fl. 729	„	57

Die halbjährige im Monate Februar fällige Dividendenzahlung wäre mit fl. 20 pr. Actie bemessen, so würden dann die Actien ex dividende um 2 % im Curse niedriger

notirt werden, und man hätte demnach für eine Actie nach Abtrennung des Dividenden-Coupons, z. B. am 10. Februar gekauft, zu bezahlen:

1 Actie von fl. 500 à 142 % . . .	fl. 710 „ —
Zinsen vom 1. Februar	„ — „ 30
	fl. 710 „ 30

vorausgesetzt, daß überhaupt der Curs dieser Actien sich während dieser Zeit in gleicher Höhe erhalten hätte.

Aus beiden Berechnungen ergibt sich eine Differenz von fl. 19 „ 27, die dadurch entsteht, daß man im ersteren Falle den noch nicht fälligen Dividenden-Coupon (d. i. fl. 20) mit im Kaufe bekam, dieser folglich dem Verkäufer, welcher bei der Verkaufsrechnung nur 4 % laufende Zinsen vom Nominalwerthe der Actie in Anschlag brachte, im Curse vergütet werden mußte, während sonst letzterer, hätte er mit dem Verkaufe der Actie bis zur Ausbezahlung des Dividenden-Coupons zugewartet, eine 8procentige Verzinsung erhalten haben würde.

Anmerkung. Die Differenz zwischen fl. 20 und fl. 19—27 d. i. fl. — 33 kr. ergibt sich aus der Zwischenzeit der Verkaufstage beider Berechnungen, für welche die Zinsen von fl. 500 à 4 % ebensoviel betragen.

Actien der priv. österr. National-Bank.

Dieses Institut wurde im Jahre 1816 errichtet, und hatte ursprünglich zum Zwecke, die damals in Papiergeld bestehende Cirkulation durch allmälige Einlösungen auf dem Conventions-Silberfuße zurückzuführen. Im Jahre 1816

betrug die ganze Masse aller Einlösungs- und Anticipations-scheine über 600 Millionen Gulden und war am Ende des Jahres 1851 schon auf fl. 6,265,113 geschwunden. Außerdem hat sie folgenden Wirkungskreis:

1. Sie escomptirt Wechsel von wenigstens fl. 300 CM., deren Verfallzeit nicht unter 5 und nicht über 95 Tage ist, und die mit wenigstens 3 soliden Giris versehen sind.
2. Sie macht zu 4 % Vorschüsse auf inländische Staatspapiere auf höchstens 90 Tage u. z. gibt sie hiebei 2 Drittheile des Börse-Curses.
3. Sie nimmt Depositen an, u. z. gegen eine gewisse Uebernahms-, Aufbewahrungs- und Erfolglassungs-Gebühr.
4. Ihre Filialen stellen auf Verlangen Anweisungen auf die Wiener Hauptbank aus und umgekehrt, wofür eine gewisse Gebühr gerechnet wird. Die Bank hat Filial-Cassen in Brünn, Prag, Pest, Lemberg, Graz, Triest, Innsbruck, Herrmannstadt, Temesvar, Kronstadt, Linz, Görz und Agram, in ersteren 3 Städten hat sie auch Filial-Escompte-Cassen errichtet.

Seit dem Jahre 1848 besteht hier in Wien ein sogenanntes Aushülfs-Comité, welches von der Nationalbank mit einer Summe von 4 Millionen Gulden CM. fundirt wurde, und somit einen integrirenden Theil derselben bildet. Kaufleute und Fabrikanten erhalten daselbst auf Waaren-Depositen Vorschüsse u. z. 2 Drittheile des Schätzungsbetrages, auch können diese hier Wechsel von längerer als 3monatlicher Sicht sowohl Platztraten als Domizile zum Escompte einreichen und wird ihnen hierbei 4 % jährliche Zinsen und 1 % Gebühr gerechnet.

Das Stamm-Capital zur Creirung der Nationalbank wurde durch Verausgabung von 50,621 Actien à fl. 600 gebildet, und beträgt demnach fl. 30,372,600 CM.

Nach dem ursprünglichen kaiserlichen Patente sollten 100,000 Actien verkauft werden. Nachdem im Jahre 1819 aber 50,621 Actien abgesetzt waren, bat die Bank, um den Gewinn nicht sehr zu schmälern, die noch übrigen 49,379 Stücke zu ihrer Verfügung zu stellen, was auch geschah. Demnach cirkulirt jetzt nur noch obige Anzahl, sämmtlich auf den Namen lautend, und nur durch Uebertragung verkäuflich.

Die Bankactien sind mit halbjährigen Coupons versehen, welche auf keine bestimmten Beträge, sondern auf die jeweilig sich ergebende Dividende lauten.

Der Reservefond war Ende 1851 bereits zu einer Höhe von fl. 9,458,845 „ 37$^{3}/_{4}$ kr. CM. angewachsen, was ein Verhältniß zum Stamm-Capital von 1 : 3·211 ergibt, und wovon pr. Actie fl. 186 „ 51 kr. oder 31$^{2}/_{15}$ % entfallen.

Von den Erträgnissen des Jahres 1851 im Gesammtbetrage von fl. 7,324,463 „ 51$^{3}/_{4}$ kr. entfielen auf das

Escompte-Geschäft	fl.	3,062,953 „	35 kr.
auf das Leihgeschäft	„	692,762 „	44$^{1}/_{4}$ „
auf Zinsen für Vorschüsse an den Staat	„	1,645,511 „	15$^{1}/_{4}$ „
auf das Anweisungs-Geschäft . .	„	40,896 „	18$^{3}/_{4}$ „
auf Zinsen des übrigen fruchtbringenden Vermögens der Bank	„	1,475,024 „	20$^{3}/_{4}$ „
auf die Zinsen des Reservefondes	„	407,315 „	38 „

Mit Rücksicht auf den noch immer bestehenden Zwangscurs der Noten der Bank wurde der Staatsverwaltung der von den Zinsen der 3procentigen Reichsschatzscheine erübrigte Gewinn im Betrage von . . . fl. 1,392,589 „ 13 kr. zur Verfügung gestellt.

Die Regiespesen beliefen sich in diesem Jahre auf fl. 738,570 „ 40 kr.

An Einkommensteuer wurde von diesem Institute der bedeutende Betrag von . . . . fl. 205,776 „ 20 kr. abgeführt.

An die Actionäre wurden nebst den 5procentigen jährlichen Zinsen eine Superdividende von fl. 35 pr. Actie, d. i. 5⅚ %, somit im Ganzen 10⅚ % vertheilt.

Die fast immerwährend zunehmende Vergrößerung des Baarfondes, noch mehr aber die successive Verminderung des Notenumlaufes, welch ersterer zu Ende des Jahres 1851 fl. 42,692,816 „ 36¼ kr., dagegen letzterer fl. 212,098,242 betrugen, was ein Verhältniß von 1 : 5 gibt (während vor nicht gar zu langer Zeit dieses Verhältniß 1 : 9 war) läßt die baldige Wiederaufnahme ihrer Notenumwechslung gegen Silbergeld, welche sie, gedrängt durch die Ereignisse im Jahre 1848, einstellen mußte, mit gründlicher Zuversicht hoffen.

Nach Erstrebung dieses Zieles arbeitet die Bankverwaltung mit rastlosem Eifer, und wird hiebei von der Weisheit unserer Staatsverwaltung durch Vornahme von Maßregeln in Bezug auf Regelung ihres Schuldverhältnisses zur Bank auf das kräftigste unterstützt.

Bankactien waren im Cursberichte vom 21. Februar mit 1215—1217 notirt. Im Verkehre wird bei Ein- und Verkauf 5 kr. Zinsen pr. Stück und Tag gerechnet.

Actien der ausschließl. priv. Kaiser-Ferdinands-Nordbahn.

Diese Unternehmung verdankt ihre im Jahre 1835 geschehene Gründung S. M. Freiherrn von Rothschild.

Die Hauptbahn durchläuft die Strecke von Wien über Oderberg bis an die preußisch-schlesische Gränze, wo sie sich unmittelbar an die preußisch-oberschlesische Bahn anschließt. Von der Hauptbahn gehen Flügelbahnen nach Stockerau, nach Brünn und Olmütz, wo in beiden letzteren sich die Staatsbahn nach Prag und an die sächsische Gränze anschließt, so wie auch eine Flügelbahn nach Marchegg an die ungarische Gränze, wo sie in unmittelbare Verbindung mit der südöstlichen Staatsbahn tritt. Die ganze Bahnstrecke beträgt 54 ½ deutsche Meilen.

Das Stamm-Capital zu dieser Unternehmung wurde durch Verausgabung von 17,625 Stück Actien zum Nominalbetrage von fl. 1000 pr. Actie aufgebracht, und beträgt im Ganzen fl. 17,525,000 CM.

Im Jahre 1850 betrug die Bruttoeinnahme	fl. 4,449,336	„ 31	kr.
Darunter für den Transport von 1,096,668 Personen . . .	„ 1,697,138	„ 1	„
Für Transport von 5,659,111 Zentner	„ 2,422,169	„ 23	„
Das Reinerträgniß nach Abzug der Steuern ꝛc. war . . .	„ 1,933,967	„ 8	„

An die Actionäre wurde außer einer 4 % tigen Verzinsung eine Superdividende von 3 % und somit im Ganzen 7 % bezahlt.

Dem Reserve-Conto wurde ein Betrag von fl. 151,011 45 kr. zugewiesen. Der Stand des Reservefondes war am 1. Jänner 1851 fl. 413,344 „ 26 kr.

Der Curs dieser Actien war am 21. Februar 1852 151—152 %.

Actien der Wien = Gloggnitzer Eisenbahn.

Die Gründung dieser Unternehmung geschah im Jahre 1838 durch Georg Freiherrn von Sina und war anfänglich die Haupttrace über Bruck a. d. Leytha nach Raab projectirt; hieß daher auch anfänglich Wien-Raaber Eisenbahn, später wurde jedoch beschlossen, durch Anlegung der Hauptbahn über Baden, Wr. Neustadt nach Gloggnitz am Fuße des Semmerings den Schienenweg nach Triest anzubahnen, in Folge dessen ihre frühere Benennung in Wien-Gloggnitzerbahn umgewandelt wurde. Letzterer Zeit wurden Flügelbahnen nach Bruck a. d. Leytha, nach Laxenburg, so wie nach Katzelsdorf behufs des Anschlusses an die Oedenburgerbahn erbaut.

Das Stamm-Capital im Betrage von 12½ Millionen Gulden CM. wurde durch Verausgabung von 25,000 Stück Actien à fl. 500 aufgebracht.

Das Nettoerträgniß des Jahres 1851 betrug fl. 1,168,114 24 kr. An die Actionäre wurden fl. 1,000,000 d. i. 8 % vertheilt, in dem Reservefonde ein Betrag von fl. 40,074 31 kr. hinterlegt, welch letzterer gegenwärtig eine Höhe von fl. 280,723 „ 45 kr. erreicht.

Als Erträgnißobject der Gesellschaft haben wir noch der derselben gehörigen Maschinenfabrik zu erwähnen, so wie auch des Betriebs der südlichen Staatsbahn, für welch letztere die Gesellschaft 5 % von der Bruttoeinnahme bezieht.

In neuester Zeit wurde die Unternehmung von Seite der Staatsverwaltung aufgefordert, ihr baldigst geeignete Propositionen wegen Ablösung der Bahn vorzulegen, in

Folge dessen die Direction eine außerordentliche Generalversammlung der Actionäre einberufen wird.

Gegenwärtiger Curs dieser Actien: 137—138 % laut Cursbericht vom 21. Februar 1852.

Actien der Oedenburg-Wr.-Neustädter Eisenbahn.

Das Stamm-Capital zur Erbauung dieser 3¾ Meilen langen Bahnstrecke wurde durch Emission von 13,593 Actien à fl. 200 aufgebracht. Das Unternehmen selbst hat durch mehrere Jahre den Actionären keine Zinsen abgeworfen. Am Schlusse des vorigen Jahres stellte sich ein Reinerträgniß von fl. 60,252 „ 50 kr. heraus, wovon als Dividende fl. 4 pr. Actie, somit für 13,593 Actien die Summe von fl. 54,372 verwendet, der übrig bleibende Saldo von fl. 5,880 „ 58 kr. aber in die Reserve gegeben wurde.

Die Direction hatte die Absicht in der jüngst stattgehabten Generalversammlung, den Actionären die Gründung eines neuen Baufondes durch Ausgabe von Actien in Vorschlag zu bringen, um nach erlangter definitiver Bewilligung den Weiterbau der Oedenburger Eisenbahn in der gesetzmäßig vorgezeichneten Richtung bis Groß-Kanischa ohne weiteren Aufschub in Angriff nehmen zu können. Da jedoch ein indessen vom Handelsministerium herabgelangter Bescheid dahin lautete, daß der bestimmte Beschluß der hohen Staatsverwaltung in Bezug auf die Einlösung oder Weiterführung der Oedenburger Bahn erst nach dem Resultate der wegen Einlösung der Wien-Gloggnitzer Bahn neuerdings aufgenommenen Unterhandlungen erfolgen wird, so wurde einstimmig beschlossen, für den Fall als die Unterhandlungen mit der Wien-Gloggnitzer Bahn nicht zu einem baldigen Resultate

führen sollten, wegen Erlangung der definitiven Concession zum Weiterbau ohne Zeitverlust bei dem hohen Handelsministerium einzuschreiten.

Diese Actien haben gegenwärtig einen Curs von 61½ — 62½ % laut Cursbericht vom 21. Februar 1852.

Actien der Preßburg-Tyrnauer Eisenbahn.

Diese Bahn ist Pferdebahn und durchläuft die Strecke von Preßburg über Tyrnau bis Szered.

Zur Aufbringung des Capitals wurden anfänglich 2500 Actien à fl. 200 im Gesammtbetrage von fl. 500,000 CM. emittirt, und da solches nicht hinreichte, später 3000 Stück sogenannte Prioritäts-Actien à fl. 200 im Gesammtbetrage von fl. 600,000 CM. verausgabt; im Cursblatte sind daher 2 Gattungen dieser Actien notirt, u. z. Actien erster Emission und Actien zweiter Emission mit Priorität.

Die Gesammteinnahme des Jahres 1850 betrug fl. 149,148 „ 26 kr.
Die Spesen betrugen . . . „ 90,033 „ 56 „
Folglich das Reinerträgniß . . fl. 59,114 „ 30 kr.

Auf die Actien beider Emissionen entfiel eine 5%tige Zinsenvertheilung, und es wurden im Jahre 1851 auf dieser Bahn

107,661 Personen,
438,352 Zentner Güter

befördert.

Die Gesellschaft projectirt den Weiterbau nach Freystadtl, Neustadtl und Trentschin, so wie die Umwandlung der Pferdebahn in eine Locomotivbahn,

und falls ihr die hierzu nöthige Unterstützung versagt würde, der Staatsverwaltung die Uebernahme der Bahn zu offeriren.

Actien der Budweis-Linz-Gmundner Bahn.

Das Capital zum Bau dieser Bahn wurde durch Emission von 15,000 Actien zum Nominalbetrage von fl. 250 aufgebracht. Sie ist Pferdebahn und durchläuft die Strecke von Gmunden in Oberösterreich über Linz nach Budweis in Böhmen.

Bei deren Anlage berücksichtigte man hauptsächlich den Salz-Transport von den Aerarial-Salinen in Oberösterreich nach Böhmen, und ist eigentlich der Salzhandel ein Hauptzweig dieser Unternehmung.

Das Jahr 1851 gab ein Reinerträgniß von fl. 252,740 22 kr. Hiervon wurden fl. 243,750 an die Actionäre vertheilt, und es entfiel sonach pr. Actie fl. 16 „ 15 kr. oder 6½ %.

Die Unternehmung hat aus den ursprünglichen Actieneinzahlungen einen Reservefond von fl. 60,000 ausgeschieden, und besitzt außerdem einen ungeschmälerten Betriebsfond von fl. 30,000. Von dem im Jahre 1829 aufgenommenen Anlehen pr. fl. 400,000 wurden bereits fl. 204,000 zurückgezahlt.

Gegenwärtiger Curs dieser Actienpapiere fl. 290—292 (laut Cursbericht vom 21. Februar 1852.)

Actien der österr. Donau-Dampfschiffahrt.

Diese Unternehmung besteht seit dem Jahre 1829. Sie befährt gegenwärtig die ganze Donaustrecke von Linz bis Gallaz, so wie auch die Theiß und Save.

Das Stamm-Capital wurde durch Verausgabung von 12,000 Stück Actien à fl. 500 im Gesammtbetrage von fl. 6,000,000 CM. aufgebracht, welches jedoch trotz seiner bedeutenden Höhe in Anbetracht der immer größer werdenden Ausdehnung der Unternehmung sich nicht als zureichend bewährte, in Folge dessen in verschiedenen Zwischenräumen Anlehen im Betrage von fl. 3,000,000 aufgenommen, in der letzt abgehaltenen General-Versammlung überdieß eine weitere Actienemission im Betrage von fl. 3,000,000 beschlossen wurde.

Die Gesellschaft besaß zu Ende des Jahres 1850

48 Dampfboote mit 5397 Pferdekraft,
125 Waarenschiffe,
12 Schweinschiffe,
14 Kohlenschiffe.

Die Gesammteinnahme in diesem Jahre betrug	fl. 4,214,053	„	59 kr.
Die Gesammt-Ausgabe . .	„ 2,782,981	„	36 „
Der reine Ertrag daher . .	fl. 1,431,072	„	23 kr.

Von diesem Reinerträgnisse wurde an die Actionäre nebst 5%tigen jährlichen Zinsen noch überdieß eine Superdividende von fl. 10 pr. Actie vertheilt, und es verzinsten sich somit letztere im Ganzen zu 7 %.

In dem Reservefonde wurden statutenmäßig 20 % von dem Erträgnißüberschusse, d. i. fl. 75,025 „ 32 kr. deponirt, und es wies letzterer am Ende des Jahres 1850 eine Ziffer von fl. 225,551 „ 54 kr. aus.

Am 21. Februar 1852 war der Curs dieser Actien erster Emission: fl. 648 — 650, jener zweiter Emission: fl. 623 — 626 (letztere in einem niedrigeren Curse, weil

solche erst vom Jahre 1853 angefangen an einer allenfallsig sich ergebenden Dividende Antheil haben.

Actien des österr. Lloyd in Triest.

Die Gesellschaft des Lloyd etablirte sich im Jahre 1836, und hat zum Zwecke die Beförderung von Reisenden, Gütern, Briefschaften und Geldsendungen mittelst Dampfbooten von Triest nach den Küsten und Häfen des adriatischen und mittelländischen Meeres, so wie der Levante.

Das Stamm-Capital beträgt die Summe von 3 Millionen Gulden auf 6000 Actien à fl. 500 vertheilt.

Der Reservefond war Ende 1850 bereits zu einer Höhe von fl. 812,688, d. i. 27⅔ % des Stamm-Capitals angewachsen, wovon pr. Actie fl. 135 „ 26 kr. entfallen, und wurde in demselben Jahre nebst 4%tigen jährlichen Zinsen eine Superdividende von 4 % an die Actieninhaber vertheilt. Im Jahre 1850 betrug der Nutzen gegen 1849 21 ⅔ % mehr.

Diese Actien haben gegenwärtig (am 21. Februar 1852) einen Curs von 119—119½ %.

Actien des Ofen-Pester Kettenbrücken-Baues.

Das Stamm-Capital zu diesem großartigen Baue wurde durch Emission von 10,000 Stück Actien à fl. 500 im Gesammtbetrage von 5 Millionen Gulden aufgebracht. Die Einnahme von sämmtlichen Revenue-Quellen der Gesellschaft seit Eröffnung der Brücke bis 30. Juni 1851 belaufen sich

auf fl. 456,082 „ 18 kr., wovon durch 587 Tage im Durchschnitte fl. 776 „ 58¼ kr. auf den Tag kommt. Hierin sind aber die ärarischen Zollvergütungs-Rückstände für passirte Militär u. s. w. noch nicht inbegriffen.

Die laufende Verzinsung der Actien ist zu 4 % halbjährig am 1. Jänner und am 1. Juli zu Ofen im Bureau der Gesellschaft oder in Wien bei Sim. G. Sina zahlbar festgesetzt.

Vierte Abtheilung.

Von den Geldsorten.

Einleitung.

Ueber Münzwesen überhaupt.

Allgemein brauchbare Gegenstände, deren sich die Völker vor Erfindung des eigentlichen Geldes als Mittel zum Kaufe bedienten, war z. B. Salz, Thierfelle, Vieh, zur Kleidung dienendes Gewebe u. dgl., und noch jetzt vertreten bei wilden Völkern solche und ähnliche Dinge die Stelle des Geldes. Je mehr jedoch die Civilisation der Völker stieg, ihre Bedürfnisse sich vermehrten und ihre Verbindungen unter einander sich ausbreiteten und vervielfältigten, desto ungenügender zeigten sich jene allgemeinen Tauschmittel, da ihnen die nothwendigste Eigenschaft des Geldes, ein innerer bestimmter und allgemein auch in entfernteren Gegenden anerkannter Werth fehlte; zugleich bedurfte es einer zu großen Quantität derselben, um einen bedeutenden Werth darzustellen, was

ihren Transport erschwerte; auf der andern Seite ließ sich nicht immer willkührlich jeder Werth damit ausgleichen, da sie meist nicht theilbar waren; sie waren ferner vergänglich, dem Verderben unterworfen, und wenn sie an einem Orte in zu großer Quantität vorhanden waren, fanden sich nicht Personen genug, die sie haben wollten. Diese ihnen mangelnden Eigenschaften fanden sich aber nirgends im vollkommeneren Maße vereinigt, als in den Metallen und unter diesen ganz besonders in Gold und Silber. Diese waren wegen ihrer Seltenheit, ihres schönen Ansehens, das sie besonders zur Verwendung als Schmuck und Zierde geeignet machte, und wegen ihrer leichten Bearbeitung zu einer Menge dazu dienender Gegenstände allgemein beliebt und gesucht. Es ließen sich daher schon bedeutende Werthe durch eine verhältnißmäßig kleine und leicht transportable Quantität derselben darstellen; sie waren nicht allein fast absolut unvergänglich und dem Verderben nie unterworfen, sondern auch überall, wo sie auch in der Erde oder im Sande der Flüsse gefunden wurden, nachdem die ihnen beigemischten fremdartigen Theile davon geschieden waren, von völlig gleicher Beschaffenheit und Güte, sie ließen sich mit leichter Mühe und ohne Nachtheil beliebig in die kleinsten Theile zerlegen und diese sich wieder eben so leicht und ohne Verlust durch Einschmelzen zu größeren Massen vereinigen.

Schon im entferntesten Alterthume bedienten sich daher die civilisirten Völker der beiden edlen Metalle als allgemeine Tausch- und Ausgleichungsmittel, u. z. sollen die Phönicier die ersten gewesen sein, welche dieß thaten.

Es würde uns zu weit führen, wollten wir ausführlich erzählen, wie sich die Münzkunst bei den verschiedenen Völkern nach und nach vervollkommnete und ausbildete; wir

gehen daher sogleich zu einer gedrängten Darstellung des jetzigen Zustandes über.

Die Form der von gebildeten Völkern jetzt geprägten Münzen ist durchgängig die einer runden Platte oder Scheibe — die zweckmäßigste deßhalb, weil sie sich am wenigsten abnützt. Diejenige Seite einer Münze, welche das Bild des Landesherrn darstellt, heißt die Hauptseite oder der Avers, die entgegengesetzte, auf welcher das Wappen oder an dessen Stelle ein symbolischer oder mythologischer Gegenstand oder auch nur eine Inschrift steht, wird die Rückseite oder der Revers genannt. Befindet sich auf keiner der beiden Seiten das Regentenbild, so heißt die Wappenseite der Avers; die Schrift, welche auf der Fläche um den Rand der Münze läuft, heißt die Umschrift oder Legende, diejenige, welche in der Mitte steht, die Inschrift oder Inscription, die auf dem Rande selbst, welche meist vertieft in denselben eingeschlagen ist, die Randschrift; der untere Theil, der auf manchen Münzen durch eine Querlinie von dem übrigen Gepräge abgesondert ist, wird die Basis oder der Abschnitt genannt.

Das Metall, dessen man sich jetzt zu den meisten Münzen bedient, ist entweder Gold oder Silber; nur diejenigen, welche zur Darstellung der kleinsten Werthe bestimmt sind, und die aus Silber viel zu klein und leicht verlierbar werden würden, werden aus Kupfer geprägt. Gold und Silber, welche man überhaupt nie ganz rein verarbeitet, werden auch in der Regel zu den Münzen mit Kupfer in verschiedenen Verhältnissen vermischt oder legirt.

Um das Verhältniß des Kupferzusatzes in einem legirten Metalle auszudrücken, gibt man in Deutschland an, wie viel davon in einer Mark des Metalls enthalten ist. Die Mark ist ein altes deutsches Gewicht, die Hälfte eines

Pfundes, dessen man sich schon in den ältesten Zeiten vorzugsweise zum Wägen des Goldes und Silbers bediente, und das in 8 Unzen à 2 Loth à 4 Quentchen eingetheilt wurde.

Als die Münzen eingeführt waren, wurden sie besonders bei größeren Summen ebenfalls häufig gewogen, und man nannte dann so viel Schillinge, Groschen, Heller ꝛc., als eine Mark wogen, ebenfalls eine Mark, welche Benennung für eine Münzeinheit jetzt noch in Hamburg und Lübeck gebräuchlich ist.

Wegen des Abweichens der Schwere der Pfunde in den verschiedenen deutschen Staaten bediente man sich zur Erzielung eines überall gleichen Gewichtes für die edlen Metalle der kölnischen Mark, welche deshalb auch im Jahre 1524 gesetzlich zum allgemeinen deutschen Münzgewichte bestimmt wurde. Zur Bestimmung des Legirungsverhältnisses wird die Mark beim Golde mit 24 Karat à 12 Grän, bei Silber in 16 Loth à 18 Grän, oder bei beiden in 288 Grän eingetheilt, und man nennt z. B. 12löthiges Silber eine Mischung, welche in jeder Mark 12 Loth reines Silber und 4 Loth Kupfer, — 20karätiges Gold, welches in jeder Mark 20 Karat Gold und 4 Karat Kupfer enthält. Das volle wirkliche Gewicht der Münzen wird das Rauhgewicht oder das Schrot, das Gewicht des in einer Münze enthaltenen reinen Metalls aber das Feingewicht oder das Korn, und die Quantität des in jeder Mark der Mischung enthaltenen reinen Metalls der Feingehalt genannt.

Obgleich der Preis der edlen Metalle bei weitem nicht so bedeutenden Schwankungen unterworfen ist, als der anderer Waaren, so bleibt er sich doch, in so ferne der Vorrath davon in einem Lande im Verhältnisse zu dem Bedarfe größer oder geringer ist, nicht ganz gleich. Da aber die

Preise des Goldes und Silbers nicht gleichmäßig mit einander steigen und fallen, so muß man nothwendig eines dieser Metalle als den eigentlichen Maßstab aller Werthe annehmen, und es ist natürlich, daß, wenn dieses theurer wird, alle andern Dinge im Preise fallen, da man in diesem Falle von jeder andern Sache mehr geben muß, um ein gewisses Quantum des Metalls zu erhalten; eben so müssen, wenn das Metall wohlfeiler wird, alle andern Dinge im Preise steigen. Der nämliche Fall wird mit dem andern Metalle statt finden, das nicht zur Basis der Werthsbestimmungen angenommen ist, und das mithin, wie alle andern Gegenstände, zur käuflichen Waare wird.

In den meisten civilisirten Ländern ist das Silber als jene Basis angenommen, und eine Silbermünze, Thaler, Gulden, Frank, Rubel u. s. w. gilt in denselben als Grund- oder Hauptmünze. In Europa macht nur England und bis jetzt noch der Freistaat Bremen eine Ausnahme davon, indem in diesen beiden Staaten eine Goldmünze, in ersterem das Pfund Sterling (Sovereign), in letzterem die Pistole (Louisdor) die Grundmünze des Landes ist.

Das Verhältniß des Schrotes und Kornes der Münzen u. z. in der Regel der Silbermünzen zu dem Werthe, den ihnen die Regierung, die sie schlagen läßt, beilegt, nennt man den Münzfuß.

Man bezeichnet in Deutschland denselben nach der Anzahl Gulden oder auch Thaler, welche aus einer Mark feinen oder reinen Silbers geprägt werden, und der 21 Gulden- oder 14 Thalerfuß bedeutet daher z. B., daß von den Münzen des betreffenden Landes 21 Gulden oder 14 Thaler eine Mark feinen Silbers enthalten. Diese Bestimmungen beziehen sich jedoch in der Regel nur auf die größeren Münz-

sorten eines Landes, welche man gewöhnlich Courantmünzen nennt, nicht auf die Scheidemünzen, denn diese werden wegen der viel höheren Kosten, welche ihre Verfertigung verursacht und weil sie nur zur Circulation im inneren Lande bestimmt sind, von geringerem Gehalte geprägt.

Wo die Münzen nicht gleichen Namen haben, dort kann wohl von einer Verschiedenheit des Münzfußes überhaupt, nicht aber von einem schweren oder leichten die Rede sein. Man kann z. B. nicht sagen, daß der englische oder französische Münzfuß schwerer sei, als der österreichische, weil die Schillinge und Frankenstücke mehr Silber enthalten, als die österreichischen 20 Kreuzerstücke, vielmehr hat nur jeder von diesen Staaten seinen eigenen von dem der andern ganz verschiedenen Münzfuß.

Unter den Geldsorten, welche wir in Cursberichten notirt finden, haben wir zwischen inländischen und fremden zu unterscheiden.

Von inländischen haben wir zu besprechen:

1. Ducaten,
2. Souverainsd'or.

Von ausländischen:

1. Napoleonsd'or,
2. Russische Imperiale,
3. Preußische Friedrichsd'or,
4. Englische Sovereigns.

Ducaten.

Was die österreichischen Goldmünzen betrifft, so war schon in früher Zeit der Ducaten die Hauptmünze in den österreichischen Staaten. Diese in der Handelswelt am

meisten und weitesten verbreitete Goldmünze wurde zuerst von Royer II. Herzog von Apulien im Jahre 1140 geprägt mit dem Bildnisse Christi und der Umschrift: „Sit tibi, Christe, datus, quem tu regis, iste ducatus," und soll davon ihren Namen erhalten haben.

Die deutsche Reichsmünzordnung vom Jahre 1559, welche zuerst der Ducaten erwähnt, bestimmt, daß 67 Stücke derselben eine Mark Gold von 22²/₃ Karat Feingehalt enthalten sollten, und von diesem Gewichte, zum Theile aber von etwas geringerem Feingehalte, sind sie später von den meisten deutschen Fürsten geschlagen worden, was jetzt meist nur noch von den süddeutschen geschieht. — Die meisten in Deutschland prägt jetzt Oesterreich.

Durch Patent vom 12. Januar 1786 wurde der gesetzliche Werth des Ducaten auf fl. 4 „ 30 kr. gesetzt. Dieser Preis ist auch jetzt noch gültig, und die Ducaten geben im Handel und Wandel ein veränderliches nach Procenten bestimmtes Agio über demselben.

Anmerkung. Dieses Agio schwankt gegenwärtig zwischen 25 — 30 % gegen das cirkulirende Papiergeld. Bekanntlich ist dessen Werthsverminderung durch die in den letzten 3 Jahren eingetretenen politischen Verhältnissen herbeigeführt worden, und nur als ein vorübergehender Ausnahmszustand zu betrachten.

Es gibt in Oesterreich vierfache, doppelte und einfache kaiserliche Ducaten, ferner doppelte und einfache Kremnitzer.

Im Verkehre kommen meistentheils nur einfache vor, und von diesen gehen auf die rauhe Mark 67 Stück, auf die feine 67·9437 Feingehalt 23 Kar. 9 Gr.

Anmerkung. Die Wiener Mark (6 köllner Mark = 5 Wiener Mark) feines Gold ist zu 367 Gulden $^{470}/_{527}$ Kreuzer

ausgemünzt, was ein Verhältniß des Silbers zum Golde wie 1 : $15^{22181}/_{75888}$ (15·2923) ergibt.

Von der Berechnung des Agio der Ducaten.

Das Agio der Ducaten wird in Cursblättern immer nach Procenten notirt. Man berechnet solches, wenn man die Ducaten vorerst in Gulden zum Nominalbetrage auflöst, diese Summe mit dem gegebenen Agio multiplicirt, welches Product man durch 100 dividirt, und das Agio ist gefunden, welches dann zu dem Nominalbetrage addirt wird.

Beispiel.

Wie viel fl. CM. betragen 1236 # à 128¾ %?

1236 × 4½ = 5562 „ — „

5562 × 28¾

159908 : 100 = 1599 „ 5 „

7161 „ 5 „

Eine Verkaufsrechnung hierüber wäre ungefähr auf folgende Art zu verfassen:

1236 # à fl. 4½ . . .	fl.	5562 „ — „
Agio 28¾ %	„	1599 „ 5 „
	fl.	7161 „ 5 „

Anmerkung. Im Cursblatte finden wir Münz- und Randducaten notirt. Unter ersteren versteht man diejenigen neueren Gepräges zum Unterschiede von denen älteren Gepräges, welche man Randducaten nennt; im Curse stehen erstere immer ½ — 1 % höher als letztere.

Es versteht sich von selbst, daß — sei es bei stückweiser oder procentweiser Preisbestimmung dieser Münzen — solche vollwichtig sein müssen, widrigenfalls das Fehlende

in Abzug genommen, d. h. nur das empfangene Gewicht bezahlt werden wird.

Zu diesem Behufe werden die # in 60 Grän eingetheilt und das etwa Fehlende wird abgezogen. Da aber die Ducaten in 60 Grän eingetheilt werden, wie bei uns der Gulden in 60 Kreuzer, so können wir die Grän als Kreuzer betrachten und in der Rechnung behandeln.

Z. B. Die gekauften 1236 # zeigen nur das Gewicht von 1235 # 2 Grän, somit wird auch nur dieses Gewicht in Rechnung genommen. Wir multipliciren daher zuerst die 1235 # 2 Grän mit ihrem gesetzlichen Werthe, zu dessen Producte dann das Agio gesucht wird, welche beide Summen zusammen das Gesuchte geben.

1235 „ 2 × 4½	
5557 „ 39	5557 „ 39 × 28¾
1597 „ 49	1597 „ 49
7155 „ 28	

Souveraind'or.

Der Souveraind'or ist ursprünglich eine niederländische Goldmünze und wurde früher auch nur in Brüssel, der ehemaligen Hauptstadt der österr. Niederlande, welche bekanntlich bis 1795 zu Oesterreich gehörten (daher die französische Benennung dieser Münze), seit dem Jahre 1756 aber auch in Wien und später ausschließlich in dieser Hauptstadt geprägt. Es gibt davon ganze oder doppelte und halbe oder einfache. Im Cursblatt notirt finden wir nur den Doppel-Souveraind'or, wovon 21·0455 Stück auf die rauhe, 22·937 St. auf die feine köllnische Mark gehen.

Der Feingehalt ist 22 Karat $^{3}/_{4}$ Grän. Der gesetzliche Werth des Doppel-Souverainsd'or wurde schon durch das Edikt vom 12. Januar 1786 auf fl. 13 „ 20 kr. festgesetzt, und steht gegenwärtig im Cursblatte mit fl. 17 pr. Stück notirt.

Napoleond'or.

Eine französische Goldmünze, wovon

36·2476 auf die rauhe Mark,

40·2751 auf die feine Mark

gehen. Feingehalt 21 Karat 7·2 Grän. Innerer Werth in unserer Währung, den Ducaten zu fl. 4 „ 30 kr. angenommen, fl. 7 „ 35 kr.

Gegenwärtiger Curs: fl. 9 „ 53 kr.

Russische Imperiale.

Eine bei uns im Handelsverkehre vorkommende russische Goldmünze, von welcher

35·7356 auf die rauhe Mark,

38·9843 auf die feine Mark

gehen. Feingehalt $22^{88}/_{96}$ Karat. Innerer Werth in unserer Währung: 1·74283 ... #, oder letzteren à fl. 4 „ 30 kr. angenommen: fl. 8 „ 50·56 kr. Gegenwärtiger Curswerth fl. 10 „ 14 kr.

Anmerkung. Der gesetzliche Werth dieser Goldmünze ist in Rußland 5 Rubel Gold oder 5 Rubel 15 Kopeken Silber. Rußland rechnet in Silberrubeln zu 100 Kopeken, wovon 12·995 Stück auf die feine Mark Silber gehen. Ein Silberrubel gilt demnach: fl. 1 „ $32^{12}/_{25}$ kr. im 20 Guldenfuße.

Friedrichsd'or.

Schon vor Einführung des Graumann'schen Münzfußes (14 Thalerfußes) war der Friedrichsd'or die eigenthümliche und Hauptgoldmünze des preußischen Staates. Der nominelle Werth derselben ist wie der der übrigen in Deutschland und Dänemark geprägten Pistolen (im Allgemeinen gewöhnlich Louisd'or genannt), 5 Thaler im Golde, d. h. in einer Währung, welche um das veränderliche Goldagio höher ist als die gewöhnliche Silber- oder Courant-Währung. Der Friedrichsd'or wird gegenwärtig bei allen preußischen Cassen zu dem festen Preise von 5 Thaler 20 Sgr. Courant angenommen.

Durch das Münzgesetz vom 30. September 1821 sind die schon früher festgesetzten Prägungsverhältnisse des Friedrichd'or auch für die Folge bestätiget worden; es werden nämlich 25 Stück aus der rauhen Mark von $21^2/_3$ Karat Feingehalt geprägt, und es enthalten daher $38^{10}/_{13}$ Friedrichsd'or oder $139^{11}/_{13}$ Thaler im Golde eine Mark feines Gold. Es stellt sich somit der Werth eines Friedrichsd'or auf 1·7662 österreichische Ducaten, oder letzten zu fl. 4 „ 30 kr. angenommen, auf fl. 7 „ 56·874 kr. CM.

Gegenwärtiger Curs: fl. 10 „ 15 kr.

Sovereign.

Der Sovereign ist die seit dem Jahre 1816 in Großbrittanien geprägte Goldmünze zu 20 Schilling Sterling, also ganz dem Pfund Sterling entsprechend. Wir verweisen dieserhalb auf den Artikel „London“ in der Abtheilung über die „Devisen.“

Die Goldmünzen des Landes sind in Großbrittanien gesetzlich für das einzig rechtmäßige Zahlungsmittel erklärt, und es ist daher Niemand schuldig, bei Zahlungen, die den Belauf von 2 Pfund Sterling = 40 Schillinge überschreiten, mehr als 40 Schillinge in Silbergeld anzunehmen.

Es gehen davon

29·2758 auf die rauhe Mark,

31·9372 auf die feine Mark.

Feingehalt 22 Karat. Der Werth in unserer Währung 2·12778 # oder (diesen à fl. 4 „ 30 kr. angenommen) fl. 9 „ $34^{38}/_{100}$ kr. CM.

Da der Sovereign eigentlich das Pfund Sterling vorstellt, so geht dessen Cursnotirung gewöhnlich Hand in Hand mit dem Wechselcurse auf London, und ist gegenwärtig solche: fl. 12 „ 25 kr.

Fünfte Abtheilung.

Vom Wechsel-Escompte.

Escompte oder Disconto ist derjenige Zinsabzug, welcher statt findet, wenn Capitalien vor ihrer Verfallzeit gezahlt werden. Er wird wie die Zinsen gewöhnlich in Procenten ausgedrückt, und beruht zwar im Allgemeinen auf Uebereinkunft zwischen dem, welcher früher zahlt, und dem, welcher die frühere Zahlung erhebt; indessen hängt die Höhe desselben doch von der Größe des Capitalausgebotes und zum Theile auch von der Sicherheit des zu escomptirenden Gegenstandes, und der dabei concurrirenden Parteien ab. Das Escomptiren macht einen wesentlichen Theil des Banquier-Geschäftes und der Banken aus, ja es gibt Institute, die sich ausschließlich damit beschäftigen und dieserhalb Escomptebanken genannt werden. Der Uso bei Berechnung des Escomptes bringt es meistens mit sich, daß das Jahr zu 360 Tagen und der Escompte selbst nicht auf, sondern in hundert gerechnet wird. Letzterer gewährt dem

Escompteur einen großen Vortheil zum Schaden des Escomptegebers, was aus folgendem Beispiel hervorgehen wird.

Wenn A. 10,000 Gulden à 6 % für ein ganzes Jahr escomptiren läßt, so bekommt er anstatt jener Summe nur 9400 Gulden; will er diese anderweit so anlegen, daß er nichts verliert, so muß er sie zu $6^{18}/_{47}$ % anlegen, denn

$$100 : 106^{18}/_{47} = 9400 : 10{,}000.$$

Der Unterschied zwischen Interesse und Escompte besteht also darin, daß die Interessen erst nach gemachtem Gebrauche eines Capitals gezahlt werden, der Escompte dagegen sogleich beim Kaufe eines noch nicht fälligen Wechsels oder sonstigen kaufmännischen Postens, somit vorhinein abgezogen wird.

Die Interessen sind im gewöhnlichen bürgerlichen Verkehre bei uns auf dem landesüblichen Zinsfuß von 6 % jährlich gesetzmäßig beschränkt; über diesen hinaus werden selbe als Wucher benannt und behandelt. Der Escompte hingegen leidet keine Gränzen, weil das gekaufte Effekt rein als Waare behandelt wird.

Wie es sich von selbst versteht, hat der kaufmännische Credit seine bestimmten Gränzen; wenigstens dehnt er sich, wie er ursprünglich bewilligt worden, niemals auf ein ganzes Jahr hinaus. Beim Banquier hingegen wird selbst die kleinste Frist, wie z. B. jeder einzelne Tag in Abschlag gebracht, und man berechnet daher in der kaufmännischen Sphäre die Zeitfristen in der Regel nach Tagen allein, für welches Verfahren folgende Formel dient:

Das Capital wird mit den Tagen multiplicirt, und das hieraus erhaltene Product durch 6000 dividirt, der Quotient ergibt dann die Zinsen zu jährlichen 6 %.

Diese Grundformel hat ihre Ableitung vom Kettensatze; als Beweis wollen wir das folgende Beispiel durch einen solchen anschaulich machen.

Wie viel Gulden Interessen geben fl. 1000 in 24 Tagen zu 6 % jährlich?

Bei jeder Zinsenberechnung müssen immer Capital und Zeit Hand in Hand gehen, weil ein Capital ohne Zeit keine Zinsen gibt.

	x fl. Int.	1000 fl. Capital in 24 Tagen
wenn	100 fl. Capt. in 360 Tagen	6 fl.
	Resultat:	fl. 4.

Hat man 5, $4\frac{1}{2}$, $3\frac{1}{2}$ u. s. w. % tige Interessen zu suchen, so nimmt man die wälsche Practik zu Hülfe.

Beispiel.

Pr. 2. April.

Pest, den 2. Jänner 1852. Pr. fl. 1556 „ 37 kr. B. V.

Drei Monate nach heute zahlen Sie für diesen Primawechsel an die Ordre des Herrn Ph. Borg die Summe von Gulden Fünfzehnhundert fünfzig Sechs $^{37}/_{60}$ Bank-Valuta Werth in Rechnung und stellen es auf Rechnung laut Bericht.

Th. Zeiler & Comp.

Herren J. H. Stametz & Co.

angenommen

Wien. J. H. Stametz & Co.

Der Remittent Ph. Borg verkauft diesen Wechselbrief an das Handlungshaus Karl Schmidt am 27. Februar 1852 à 4 %.

5*

Berechnung.

Vom 27. Februar bis 2. April (dem Verfallstage des Wechsels) sind 35 Tage.

1556 „ 37 × 35	
54477 : 6000 = fl. 9 „ 5 kr. à 6 %	
ab ⅓ weil nur à 4 % „ 3 „ 2 „	
fl. 6 „ 3 kr.	

Die Escomptenote hierüber wäre auf folgende Art zu verfassen:

Wien, 27. Februar 1852.

Nota

über von Ph. Borg an Herrn Karl Schmidt überlassene fl. 1556 „ 37 kr. auf J. H. Stametz & Co. pr. 2. April.

Tage 35 à 4 %	fl.	6 „	3	kr.
Pr. Saldo	„	1550 „	34	„
	fl.	1556 „	37	kr.

Sechste Abtheilung.

Von den Devisen oder Wechseln auf fremde Plätze.

Einleitung.

Vom Wechselcurse.

Unter Curs versteht man im Wechselhandel den veränderlichen Preis der Wechsel oder Wechselmünzen. Er wird gewöhnlich so angegeben, daß in dem Wechselverkehre zwischen 2 Plätzen die Valuta oder Geldwährung des einen Wechselortes zu veränderlicher, die des andern Wechselplatzes aber zu fester oder unveränderlicher Grundlage angenommen wird. Die veränderliche Währung bildet den Preis, die unveränderliche den Gegensatz des Preises, und gleichsam die Waare. Der Curs der Wechsel ist eben so sehr dem Steigen und Fallen unterworfen, wie der Preis der Waaren; auch bei den Wechselcursen ist das gewöhnliche Steigen und Fallen derselben meistens davon abhängig, ob viel oder wenig Vorrath —

nämlich von Wechseln — auf den angegebenen Wechselort vorhanden sind, und ausgeboten werden oder nicht, ob darnach viel oder wenig Nachfrage eintritt, so auch, ob der Quantität der Summe nach viel oder wenig von dieser Wechselart gesucht wird, es sei nun in kurzer oder langer Wechselfrist.

Im Wesentlichen richtet sich der Standpunkt des Curses (Wechselpreises) nach der sich verstehenden Geldwährung, oder nach dem Münzfuße, welcher in den beiderseitigen Wechselmünzen (dem Curse und Gegensatz) zu Grunde liegt.

Wenn z. B. Wien vor Bestand des Silbercurses auf Paris für 300 Franken fl. 115½ CM. notirte, so war dieß ganz dem Münzfuße angemessen, welcher in Frankreich und in Oesterreich statt findet, da in 300 Franken eben so viel feines Silber enthalten sein soll, als in fl. 115½ österreichischer Conventions-Münze. Dieser Standpunkt von 115½ bildet daher das Silber-Pari oder Gleichverhältniß in dem Curse zwischen Wien und Paris, wobei es außer der erwähnten mehr oder minder starken Nachfrage auch noch darauf ankommt, ob ein Wechsel-Escompte, d. h. ein Geldzins für die längere oder kürzere Zeitfrist, auf welche die Wechsel auf solche fremde Plätze ausgestellt zu werden pflegen, mit darin enthalten ist. Natürlich wird, wenn Wien auf Paris den Curs oder die veränderliche Währung für die unveränderliche als die Waare gibt, dieser Curs für die kurze Zeitfrist, z. B. 8 Tage Sicht zahlbare Wechsel höher stehen, als für dergleichen erst in 2 Monaten zahlbare Wechseln. Dieser höhere Stand der kurzsichtigen Wechsel auf Paris wird in der Regel gerade so viel austragen, als der gegenwärtige Zinsfuß, auf 2 Monate berechnet, es gestattet. Wirkt ein im Staate bestehendes Papiergeld in den Curs mit ein, welches unter dem baaren

Zahlwerthe, wie dieß gegenwärtig bei uns der Fall, so können Wechselcurse, die sich darauf gründen, noch weit über die gewöhnliche Berechnung hinaus steigen und fallen.

Wien hat folgende Wechselplätze:

Amsterdam,	Lyon,
Augsburg,	Mailand,
Berlin,	Marseille,
Breslau,	Paris,
Frankfurt a. M.,	Prag,
Genua,	Triest,
Hamburg,	Venedig,
Leipzig,	Bukarest,
Livorno,	Constantinopel,
London,	Smyrna.

Bei den meisten der einzelnen Wechselplätze finden zweierlei Cursnotirungen statt, eine für lange, die andere für kurze Sichtwechsel. Unter letzteren versteht man gewöhnlich jene Wechselbriefe, welche à vista 3, 8, 14 Tage bis 3 Wochen zu laufen haben, unter langer Sicht versteht man in der Regel immer 2 Monat Papier, eine Ausnahme hiervon machen nur Wechsel auf London und Frankfurt a. M., deren Cursnotirung zu langer Sicht 3 Monat Briefe bedingt.

Ist nun — wie meistens — der Fall, daß der behandelte Wechselbrief einige Tage über oder unter der im Curse verstandenen Frist fällig, so werden 4 % Zinsen, im ersteren Falle vom Verkäufer, im letzteren vom Käufer vergütet. Bei Wechselbriefen zu kurzer Sicht findet natürlich keine Zinsenberechnung statt.

Amsterdam

führt Buch und Rechnung in Gulden à 100 Cents Niederländisch Courant.

Ein Amsterdamer-Thaler = fl. $2\frac{1}{2}$ Amsterdamer Geld.

Wechsel-System.

Wird von Wien auf Amsterdam gewechselt, so hat Amsterdam das Feste, nämlich 100 Amsterdamer-Thaler, dafür gibt oder empfängt Wien das Veränderliche, u. z. 135 Reichsthaler mehr oder weniger.

Practisches Verfahren.

Amsterdamer-Gulden werden in Gulden CM. auf folgende Art verwandelt: Man multiplicirt die Amsterdamer-Gulden mit dem 6fachen Curse und dividirt das Product durch 1000. Z. B.

x Gulden CM. betragen Cfl. 1500 à 171?

$$\frac{1500 \times 171 \times 6}{1539000 : 1000 = \text{fl. } 1539 \text{ CM.}}$$

Diese Formel dürfte sich durch folgende Kette erklären:

x CM. fl.	1500 Cfl.
$2\frac{1}{2}$	1 Amst. Thlr.
100	171 Rchsthlr.
1	$1\frac{1}{2}$ CMfl.

Resultat: CMfl. 1539.

Formular eines auf Amsterdam gezogenen Wechsels.

Per 14. März.

Wien, *14. Jänner 1852.* **Pr. Cfl. 1564 „ 32.**

Zwei Monate nach heute zahlen Sie gegen diesen Primawechsel an die Ordre des Herrn Friedrich Brother die Summe von Gulden Tausend fünfhundert sechszig vier $^{32}/_{100}$ niederl. Cour. Werth in Rechnung und stellen solche auf Rechnung laut Bericht.

D. Schmidt & Co.

Herren Lieb & Bermann.
Amsterdam.

Auf der Rückseite:

Für mich an die Ordre des Herrn Salomon Frenkel. Werth empfangen.

Wien, *31. Jänner 1852.* **Friedrich Brother.**

Der Wechsel wird laut Giro am 4. Februar von Salomon Frenkel an Gebrüder Schmidt verkauft u. z. zum Curse von $169\frac{1}{2}$.

Berechnung.

$$\frac{1564{\cdot}32 \times 169\frac{1}{2} \times 6}{1590913{\cdot}44 : 1000 = \text{fl. } 1590 \text{ „ } 55 \text{ kr.}}$$

Die Verkaufsnota hierüber würde auf folgende Art zu verfassen sein:

Wien, 4. Februar 1852.

Ausweis

über von Salomon Frenkel an die Herren Gebrüder Schmidt hier verkaufte

Cfl. 1564 „ 32 auf Amsterdam pr. 14. März		
à $169\frac{1}{2}$	fl. 1590 „ 55	
Zinsen 21 Tage .	„ 3 „ 43	
	fl. 1594 „ 38	

Ermittlung des Silberpari in dem Curse zwischen Wien und Amsterdam:

x Rchsthlr.	100 Amst. Thlr.
1	$2\frac{1}{2}$ „ Gulden
24·7466	1 feine Mark Silber
1	20 CM. Gulden
$1\frac{1}{2}$	1 Rchsthlr.

Resultat: 134·699 Rchsthlr. für 100 Amsterdamer-Thaler.

Am 21. Februar war Amsterdam l. Sicht im Cursblatte mit $174\frac{1}{4}$ notirt.

Augsburg

führt im Großhandel Buch und Rechnung in Gulden à 60 kr. Augsburger Courant, welches unserer Conventions-Münze gleichgehalten wird.

Im Kleinhandel hat man jedoch gegenwärtig den 24½ Guldenfuß oder die sogenannte süddeutsche Währung.

Wechsel-System.

Wird von Wien nach Augsburg gewechselt, so hat Augsburg das Feste: 100 Gulden Augsburger Courant, dafür gibt oder empfängt Wien das Veränderliche CMfl. 100 bald mehr bald weniger.

Anmerkung. Obgleich nach der neuen deutschen Wechselordnung die Uso-Fallzeit nicht mehr statt finden soll, so finden wir doch solche im Curszettel beim Wechsel-Curse auf Augsburg notirt, und wird noch immer zu solcher Sicht auf diesem Platze trassirt.

Practisches Verfahren.

Augsburger Courantgulden werden in CM.-Gulden verwandelt, indem man erstere mit dem Curse multiplicirt und dann durch 100 dividirt.

Formular eines auf Augsburg gezogenen Wechsels.

Wien, *9. Jänner 1852.* **Pr. Cfl. 1108 „ 36.**

A. Uso zahlen Sie gegen diesen Primawechsel an die Ordre des Herrn Karl Pilger die Summe von Gulden Eilfhundert acht $^{36}/_{60}$ Augsb. Cour. Werth an Waaren, und stellen solche auf Rechnung laut Bericht.

R. Toma.

Herren Liebner & Mohr.
Augsburg.

Der Verkäufer, nämlich der Aussteller dieses Wechsels, ertheilt an demselben Tage dem Remittenten, nämlich dem Käufer, Verkaufsrechnung hierüber zum Curse von 124¼.

Berechnung.

$$\frac{1108{\cdot}6 \times 124\tfrac{1}{4}}{137743{\cdot}55 : 100} = \text{fl. } 1377 \;„\; 26$$

Verkaufsnota.

Wien, 9. Jänner 1852.

Ausweis

über von R. Toma an Herrn Karl Pilger überlassene

Cfl. 1108 „ 36 auf Augsburg à uso

à 124¼ . . . . fl. 1377 „ 26.

Im Cursblatte vom 21. Februar sehen wir Augsburg uso mit 125 notirt.

Bei ganz gleicher Wechselwährung geht die Cursnotirung auf Augsburg gewöhnlich Hand in Hand mit der Notirung des Silbercurses.

Breslau, Berlin, Leipzig.

Sämmtliche 3 Plätze führen Buch und Rechnung in Thaler, Neugroschen und Pfennige im 14 Thalerfuße, 1 Thaler = 30 Neugroschen, 1 Neugroschen = 12 Pfennige (in Sachsen 10 Pf.).

Wechsel-System.

Wird von Wien auf einen dieser 3 Plätze gewechselt, so hat immer letzterer das feste, nämlich 100 Thlr. Cour.;

dafür gibt oder empfängt Wien das veränderliche: 96 Reichsthaler bald mehr bald weniger.

Bei Breslau und Berlin wird nur eine Sicht notirt, nämlich 2 Monate, Leipzig hat nebst dieser noch eine zweite „in der Messe."

Practisches Verfahren.

Couranttthaler werden in CM.-Gulden verwandelt, wenn man erstere mit dem Curse multiplicirt, das Product dann durch 100 dividirt, den Quotient (Thaler) aber in Gulden durch Multiplication von $1\frac{1}{2}$ auflöst.

Formular einer auf Leipzig gezogenen Tratta.

Per 28. Jänner.

Wien, *28. December 1851.* **Pr. Rthlr. 1400 Cour.**

Ein Monat nach heute zahlen Sie gegen diesen Primawechsel an die Ordre des Herrn Karl Gärtner die Summe von Thaler Courant Tausend vierhundert. Werth empfangen und stellen solche auf Rechnung laut Bericht.

Streit & Eidam.

Herren David & Schert.
Leipzig.

Hierüber wird am selben Tage Verkaufsrechnung zum Curse von 119 gegeben.

Berechnung.

$$\frac{1400 \times 119}{166600 : 100 = 1666 \times 1\frac{1}{2}}$$

fl. 2499

Verkaufsnota.

Wien, 28. December 1852.

Ausweis

über von Streit & Eidam an Herrn Karl Gärtner überlassene

Rchsthlr. 1400 auf Leipzig pr. 28. Jänner

à 119	fl.	2499	„ —
Zinsen 31 Tage .	„	8	„ 36
	fl.	2507	„ 36

Ermittelung des Silberpari in dem Curse zwischen Wien und Breslau, Leipzig, Berlin:

x Rthlr. CM.	100 Thlr. Cour.
14	1 feine Mark Silber
1	20 fl. CM.
$1\frac{1}{2}$	1 Rchsthlr.

Resultat: $95\frac{5}{21}$

für 100 Thlr. Cour.

Im Cursblatte außerst selten notirt, steht gegenwärtig gewöhnlich im Curse von 119, am höchsten vor Beginn der Leipziger Messe.

Bukarest

führt Buch und Rechnung in Piaster à 40 Para, welches jedoch nur eine eingebildete Münze ist.

Der Umlauf der neuen türkischen Münzen ist nicht gestattet, und es cirkuliren in Bukarest hauptsächlich deutsche Münzsorten, besonders Ducaten zu 31½ Piaster, Thaler zu 13½ Piaster, österreichische 20 Kreuzerstücke zu 90 Para. Auch russische Silberrubel sind in Umlauf.

Wechsel-System.

Wird von Wien auf Bukarest gewechselt, so hat Wien das feste, nämlich fl. 1 CM., dagegen gibt oder empfängt Bukarest das veränderliche, nämlich 270 Para bald mehr bald weniger.

Dieser Curs versteht sich in der Regel immer für Ziehungen zu 31 Tage Sicht; nur äußerst selten wird auch 45 Tage dato abgegeben. Auch wird im Wechsel immer die Zahlungswährung bedungen u. z. in # à 31½ Piaster.

Praktisches Verfahren.

Piaster werden in Gulden verwandelt, wenn man erstere mit 40 multiplicirt (d. h. selbe in Para auflöst), und dann durch den Curs dividirt.

Anmerkung. Man pflegt an unserer Börse in Wien, Wechsel auf Bukarest gewöhnlich in Guldenbetrag zu behandeln, da solche größtentheils erst nach Feststellung des Curses zwischen Geber und Nehmer von ersterem ausgestellt werden; es tritt sonach zumeist das umgekehrte Rechnungsverfahren ein. Es werden nämlich die Gulden in Piaster verwandelt, d. h. man multiplicirt die Gulden mit dem Curs (verwandelt somit diese in Para) und dividirt das Product durch 40 (löst somit die Para in Piaster auf).

Formular eines auf Bukarest gezogenen Wechsels.

Wien, *18. Jänner 1852.* **Pr. Piaster 36,492 „ $^{26}/_{40}$**
in # à $31^{1}/_{2}$ Piaster.

Einunddreissig Tage nach Sicht zahlen Sie gegen diesen Primawechsel an die Ordre des Herrn Kyriak Minas die Summe von Piaster Sechsunddreissigtausend vierhundertneunzig zwei $^{26}/_{40}$ in # à $31^{1}/_{2}$ Piaster. Werth in Rechnung, und stellen solche auf Rechnung laut Bericht.

N. Simonides.

Herren Elios & Triantafyl.
Bukarest.

Die Piaster wurden zum Curse von 220 geschlossen. Die Berechnung hierüber wäre demnach folgende:

36492 „ $^{26}/_{40}$ × 40

1459706 : 220 = fl. 6635 „ 1.

Verkaufsnota.

Wien, am 18. Jänner 1852.

Ausweis

über von N. Simonides an den Herrn Kyriak Minas hier überlassene

P. 36492 „ 26 auf Bukarest 31 T. S.
à 220 . . . . . fl. 6635 „ 1.

Ermittlung des Gleichverhältnisses im Curse zwischen Wien und Bukarest:

x Para	1 fl. CM.
20	1 feine Mark Silber
1	135 Piast.
1	40 Para.

Resultat: 270 Para für 1 fl. CM.

Gegenwärtige Cursnotirung 222 (am 4. März 1852).

Anmerkung. Da die eigentliche Zahlungswährung jedoch # sind, und solche à 31½ Piaster fix angenommen werden, so geht der Wechselcurs auf Bukarest eigentlich Hand in Hand mit dem Curse der Dukaten.

Constantinopel, Smyrna

führt Buch und Rechnung in Piaster à 40 Para, der Zahlwerth des türkischen Piasters ist jedoch viel schlechter als

jener des wallachischen, und war von jeher ziemlich abweichend, allein nie war der Werth dieser Münzen so großen und unerhörten Veränderungen unterworfen als unter der Regierung Sultan Mahmuds II. Erst neuester Zeit hat das öftere Umprägen sein Ziel gefunden, und es werden unter der jetzigen Regierung Silberpiasterstücke ausgeprägt, wovon 234·297 auf die feine Mark gerechnet werden.

Wechsel=System.

Wird von Wien auf einen dieser Plätze gewechselt, so hat Wien stets das feste, nämlich fl. 1 CM., Constantinopel oder Smyrna gibt oder empfängt dafür das veränderliche, 468 Para, bald mehr bald weniger.

Wien trassirt auf beide Plätze nie anders als 31 Tage Sicht. Das practische Verfahren bei Verwandlung der Piaster in Gulden bleibt dasselbe, wie wir es bei Bukarest gezeigt haben.

Bei Ausstellung der Tratten hat man im Contexte dem Worte Piaster die Bezeichnung „des Großherrn" beizufügen.

Ermittelung des Silberpari im Curse zwischen Wien und Constantinopel:

x Para	1 fl. CM.
20	1 feine Mark Silber
1	234·297 Piast.
1	40 Para

Resultat: 468·594 Para für 1 fl. CM.

Gegenwärtige Cursnotirung: 367 (am 16. März 1852) für 31 T. S.

Frankfurt a. M.

führt Buch und Rechnung in Gulden à 60 kr. des 24½ Guldenfußes der sogenannten süddeutschen Vereinswährung.

Wechsel-System.

Wird von Wien nach Frankfurt gewechselt, so hat Frankfurt das feste, nämlich 120 Gulden süddeutsche Vereinswährung im 24½ Guldenfuße, Wien gibt oder empfängt dafür das veränderliche: fl. 99 CM. bald mehr bald weniger.

Practisches Verfahren.

Man verwandelt Frankfurter-Währung in Conv.-M.-Gulden, indem man erstere mit dem Curs multiplicirt und dann durch 120 dividirt.

Formular eines auf Frankfurt a. M. gezogenen Wechsels.

Per 4. März.

Wien, *4. Jänner 1852.* **Pr. $24\frac{1}{2}$fl. 1200.**

Zwei Monate nach heute zahlen Sie gegen diesen Primawechsel an die Ordre der Herren Berger & Co. die Summe von Gulden Zwölfhundert süddeutscher Vereinswährung im $24\frac{1}{2}$ Guldenfusse. Werth empfangen, und stellen solche auf Rechnung laut Bericht.

Sam. Gold.

Herren F. Lippmann & Co.
Frankfurt a. M.

Auf der Rückseite:

Für mich an die Ordre des Herrn J. G. Werner. Werth empfangen.

Wien, *31. Jänner 1852.*

Berger & Co.

Wie der Giro zeigt, wird nebiger Wechsel von Berger & Co. an J. G. Werner abgetreten, und zwar zum Curse von 123.

Berechnung.

$$\frac{1200 \times 123}{147600 : 120 = \text{fl. } 1230.}$$

Verkaufsrechnung.

Wien, 31. Jänner 1852.

Ausweis

über von Berger & Co. an Herrn J. G. Werner überlassene

fl. 1200 auf Frankfurt a. M. pr. 4. März

à 123	fl. 1230	„ —
Zinsen 57 Tage .	„ 7	„ 47
	fl. 1237	„ 47

Ermittelung des Silberpari im Curse zwischen Wien und Frankfurt a. M.:

x fl. CM.	120 fl. Süd. Währ.
$24\frac{1}{2}$	1 feine Mark Silber
1	20 fl. CM.

Resultat: $97\frac{47}{49}$ fl. CM.

für 120 fl. süd. Währ. im $24\frac{1}{2}$ Guldenfuße.

Cursnotirung am 21. Februar 1852: $124\frac{1}{2}$ für lange Sicht.

Genua

führt Buch und Rechnung in Lire nuove à 100 Centesime.

Wechsel = System.

Wird von Wien nach Genua gewechselt, so hat Genua das Feste: 300 Lire nuove, dafür gibt oder empfängt Wien das Veränderliche: fl. 115 CM. bald mehr bald weniger.

Practisches Verfahren.

Man verwandelt Lire nuove in Conv.-M.-Gulden, indem man erstere mit dem Curse multiplicirt, und dann durch 300 dividirt.

Formular eines auf Genua gezogenen Wechsels.

Per 15. April.

Trieste, *li* 15. *Gennajo 1852.* **B. Pr. Lnuove 1023 „ 57.**

Tre mesi dato pagate per questa prima di cambio all' ordine del Sigr. Nicolò Luzzatto la somma di lire nuove mile venti tre e 57 cent. valuta ricevuta che porrete in conto secondo l'avviso. Addio.

G. Marno & Co.

Al Sigr. F. Casatti.
Genova.

Auf der Rückseite:

Pagate all' ordine del
Sigr. Giorgio Stern.
Valuta ricevuta.

Vienna, *li 20.*
Gennajo 1852.

Nicolò Luzzatto.

Dieser Wechsel wurde laut Giro verkauft, u. z. zum Curse à 142.

Berechnung.

$$\frac{1023{\cdot}57 \times 142}{145346{\cdot}94 : 300} = \text{fl. } 484 \text{ „ } 29 \text{ kr.}$$

Verkaufsrechnung.

Wien, 20. Jänner 1852.

Ausweis

über von Nicolo Luzzatto an Herrn Georg Stern überlassene

L. 1023 „ 57 auf Genua pr. 15. April

à 142	fl. 484	„ 29
Zinsen 26 Tage .	„ 1	„ 24
	fl. 483	„ 5

Ermittelung des Silberpari im Curse zwischen Wien und Livorno:

x fl. CM.	300 Lnuove
52·403	1 feine Mark Silber
1	20 fl. CM.

Resultat: 114·4972 fl. CM.

für 300 Lire nuove.

Cursnotirung am 21. Februar 1852: 146½ für lange Sicht.

Hamburg

führt Buch und Rechnung in Mark, Schillinge und Deniers Lübecker Banco. 1 Mark = 16 Schilling, 1 Schilling = 12 Deniers.

Hamburg hat dreierlei Valuten:

1. Bank-Geld, hiervon gehen $27\frac{3}{4}$ Mark auf die feine Mark Silber.
2. Courant-Geld, hiervon gehen 34 Mark auf die feine Mark Silber.
3. Flämische Valuta.

Letztere ist bloß Rechnungsmünze und wird nur mehr zur Notirung der Raffinade verwendet.

Die zweite ist jene Währung, in welcher das für den allgemeinen Verkehr coursirende Geld geschlagen wird, und heißt auch Lübisch-Courant, weil dieser Münzfuß auch in Lübeck gilt.

Die erstere ist jedoch die Wechsel-Währung, u. z. nur eine eingebildete, da in dieser noch nie Münzen geprägt worden. Sie schreibt sich von der Zeit der Errichtung der Hamburger Giro-Bank her, und zwar vom Jahre 1619. Sie bestand ursprünglich aus den damals gangbaren Species-Reichsthalern nach dem 18 Guldenfuße, den man zum Bankthaler bestimmte, und keine Zahlungen in anderen Münzen als in solchen vollwichtigen bei der Bank annahm. Da man indessen merkte, daß der Metallgehalt der umlaufenden Speciesthaler theils durch Abnutzung und Beschneiden, theils durch geringere Ausprägung immer schlechter wurde, legte man dem Bancothaler, von denen 9 vollwichtige auf die feine Mark, und das Stück zu 3 Mark oder 48 Schillinge

in der Bank-Währung gerechnet wurden, einen Werth bei, der zwischen dem des vollgiltigen und dem des circulirenden ungefähr die Mitte hielt, zu dem es aber wirklich gar keine geprägte Münze gab, d. h. man rechnete 27⅝ Mark Banco auf die Mark feines Silber, welche Werthbestimmung jedoch im Jahre 1846 auf den Betrag von 27¾ durch einen Beschluß der Bank modificirt wurde.

Wechsel-System.

Wird von Hamburg auf Wien gewechselt, so hat immer Hamburg das Feste: 100 Hamburger Thaler, dafür gibt oder empfängt Wien das Veränderliche: 144 Reichsthaler bald mehr bald weniger.

Anmerkung. Man könnte bei ganz gleichem Resultate eben so sagen: für das Feste: „200 Bancomark" gibt oder empfängt Wien das Veränderliche: 144 fl. CM., was wir durch folgenden Kettensatz beweisen wollen:

x fl. CM.	200 B. M.
3	1 Hamb. Thlr.
100	144 Rchsthlr. CM.
1	1½ fl. CM.

Resultat: fl. 144 CM.

Practisches Verfahren.

Hamburger Bancomark werden in Conv.-M.-Gulden verwandelt, indem man erstere mit dem Curse multiplicirt, und dann durch 200 dividirt, welche Formel durch obigen Kettensatz genügend erklärt sein dürfte.

Formular eines auf Hamburg gezogenen Wechsels.

Per 6. März.

Prag, *6. Jänner 1852.* **Pr. B. M. 2346 Sch. 13.**

Zwei Monate nach heute zahlen Sie gegen diesen Primawechsel an die Ordre des Herrn Karl Weiss die Summe von Bancomark Zweitausend dreihundert vierzig sechs & 13 Schilling. Werth in Rechnung und stellen solche auf Rechnung laut Bericht.

N. D. Elmer & Sohn.

Herren Ripp & Maier.
Hamburg.

Auf der Rückseite:

Zahlen Sie an die Ordre des Herrn David Weiss. Werth empfangen.

Wien, *22. Februar 1852.*

Karl Weiss.

Dieser Wechsel wird laut Giro verkauft, u. z. zum Curse von $182\frac{1}{2}$.

Berechnung.

2346 „ 13 × 182

42719 : 200 = fl. 2135 „ 35 kr.

Verkaufsnota.

Wien, 22. Februar 1852.

Ausweis

über von Karl Weiß an Herrn David Kern überlassene

B. M. 2346 „ 13 auf Hamburg pr. 4. März à 182 . . fl. 2135 „ 35.

Anmerkung. Zinsen werden hierbei keine berechnet, indem der Wechsel nur mehr 11 Tage bis zur Verfallszeit zu laufen hat, und daher als kurzer Wechselbrief zu einem höheren Curse begeben wurde.

Ermittlung des Silberpari im Curse zwischen Wien und Hamburg.

x Rchsthlr. CM.	100 Hamb. Thlr.
1	3 B. M.
$27\frac{3}{4}$	1 feine Mark Silber
1	20 fl. CM.
$1\frac{1}{2}$	1 Rchsthlr. CM.

Resultat: $144\frac{16}{111}$ Rchsthlr. für 100 Hamb. Thlr.

Cursnotirung vom 21. Februar 1852: 184 für lange Sicht.

Livorno

führt Buch und Rechnung in Lire toscane à 100 Centesime.

Wechsel-System.

Wird von Wien auf Livorno gewechselt, so hat Livorno das Feste: 300 Lire. Wien gibt oder empfängt dafür das Veränderliche: fl. 96 CM. bald mehr bald weniger.

Practisches Verfahren.

Lire toscane werden in Conv.-M.-Gulden verwandelt, indem man erstere mit dem Curse multiplicirt, und dann das Product durch 300 dividirt.

Formular eines auf Livorno gezogenen Wechsels.

Per 18. April.

Milano, *li 18. Gennajo 1852.* **Pr. Ltosc. 6418 „ 67 Cent.**

Tre mesi dato pagate per questa prima di cambio all' ordine del Sigr. Carlo Valesi la somma di Lire toscane sei mille quatrocento dieci otto e 67 cent. Valuta ricevuta che porrete in conto secondo l'Avviso. Addio.

M. Chitta.

Al Sigr. Felice Graziosi.
Livorno.

Auf der Rückseite:

Pagate all' ordine del Sigr. Francesco Gruber. Valuta in conto.

Milano, *li 24. Gennajo 1852.*

Carlo Valesi.

Pagate all'ordine del Sigr. E. Tomaso. Valuta ricevuta.

Vienna, *li 18. Febrajo 1852.*

Franc. Gruber.

Dieser Wechsel wird laut letzten Giro verkauft u. z. zum Curse von 121½.

Berechnung.

$$\frac{6418 \cdot 67 \times 121\tfrac{1}{2}}{779868 \cdot 40 : 300 = \text{fl. } 2599 \text{ „ } 34.}$$

Verkaufsnota.

Wien, 18. Februar 1852.

Ausweis

über von Franz Gruber an Herrn C. Tomaso hier überlassene

L. 6418 „ 67 auf Livorno pr. 18. April

à 121½ . . fl. 2599 „ 34

Anmerkung. Zinsen kommen hier nicht zu berechnen, da der Wechsel am Verkaufstage genau die im Curse bedungene Fallfrist von 2 Monaten hat.

Ermittlung des Silberpari in dem Curse zwischen Wien und Livorno:

x fl. CM.	300 Ltosc.
62	1 feine Mark Silber
1	20 fl. CM.

Resultat: 96·7742 fl. CM.

für 300 Lire toscane.

Cursnotirung am 21. Februar: 122½ für lange Sicht.

London

führt Buch und Rechnung in Livre Sterling, Schilling und Pence. 1 Pfund Sterling = 20 Schilling, 1 Schilling = 12 Pence.

Das Pfund Sterling war bis zum Jahre 1816 eine bloße Rechnungsmünze; seit 1816, wo man Sovereigns zu 20 Schillinge Sterlingsgeld ausprägte, und diese Ausmünzung fortgesetzt hat, ist das Pfund Sterling auch zugleich eine wirklich geprägte Goldmünze, dessen Zahlwerth im Silbergelde des deutschen Münzfußes nicht genau zu bestimmen ist, da der Preis des Goldes gegen Silber einem fortwährenden Schwanken unterworfen ist.

Wechsel = System.

Bei der Wechsel = Rechnung zwischen Wien und London hat immer London das Feste: 1 Pfund Sterling, dafür gibt oder empfängt Wien das Veränderliche: fl. 10 CM. bald mehr bald weniger.

Practisches Verfahren.

Um Livre Sterling in Gulden Conv. = Münze zu verwandeln, dürfte wohl Geyers ersonnene Methode die vortrefflichste zu nennen sein. Da nämlich die Livre Sterling eben so viel Schillinge und diese wieder eben so viel Pence enthalten, als der Gulden Groschen und dieser wieder Pfennige, so hat man ganz einfach die Livre Sterlinge als eben so viele Gulden, die Schillinge als eben so viele Groschen, so wie die Pence als eben so viele Pfennige anzunehmen, und diese in einen Betrag von Gulden und Kreuzer hinzustellen, welche man dann nur mit dem Curse zu multipliciren braucht.

Formular einer auf London gezogenen Tratte.

Per 6. März.

Triest, *6. January 1852.* **For. L. 89 „ 13 „ 2.**

Two month after date please to pay by thes first bill of exchange to Mess. Mayer & Co. or order Eighty nine Pounds thirteen skellings two pence british Sterling. Value in account and place it to account as advised.

D. Christo & Co.

Mess. Green & Huth.
London.

Auf der Rückseite.

Pay to Mess. Werner & Bayer or order. Value in account.

Triest, *8. January 1852.*

Mayer & Co.

Pay to Mr. J. F. Schmidt. Value in received.

Vienna, *12. January 1852.*

Werner & Bayer.

Der Wechsel wird laut Giro verkauft, u. z. zum Curse von 12.20.

Berechnung.

Lstg. 89 „ 13 „ 2

fl. 89 „ $39^1/_2$ kr. × $12^1/_3$ = fl. 1105 „ 47 kr.

Verkaufsnota.

Wien, 12. Jänner 1852.

Ausweis

über von Werner & Baier an Herrn J. F. Schmidt verkaufte.

Lstg. 89 „ 13 „ 2 auf London pr. 6. März
à 12 „ 20 . . fl. 1105 „ 47
Zinsen 37 Tage . „ 4 „ 33

fl. 1110 „ 20

Ermittelung des Gleichverhältnisses im Curse zwischen Wien und London (ein gewöhnliches Gold-Agio von 4 % angenommen):

x fl. CM.	1 Livre Sterling
1	1 Sovereign
31·9372	1 feine Mark Gold
1	67·943 #
1	$4^1/_2$ fl. CM.
100	104 „ „

Resultat: 9·95935 oder fl. 9 „ 59 kr. CM. für 1 Pfund Sterling.

Cursnotirung am 21. Februar 1852: 12 „ 27 für lange Sicht.

Mailand und Venedig

führt Buch und Rechnung in Lire austriache à 100 Centesimi. Die Lira austriaca wird gleich dem österreichischen 20 Kreuzerstücke ausgeprägt und stellt demnach den österreichischen Silberzwanziger vor.

Wechsel-System.

Wird von Wien auf einen dieser beiden Plätze gewechselt, so haben letztere das Feste, nämlich 300 Lire austriache, dafür gibt oder empfängt Wien das Veränderliche: Gulden 100 Conv.-Münze bald mehr bald weniger.

Anmerkung. Der gegenwärtige hohe Stand des Wechsel-Curses (120—124) auf beiden Plätzen wurde eben so wie bei allen übrigen Wechselplätzen durch das Entstehen eines Silber-Curses hervorgerufen, da bekanntlich der im Jahre 1848 in der österreichischen Monarchie eingeführte Zwangscurs des Papiergeldes auf das lombardisch-venetianische Königreich keine Anwendung findet, und dort Silbergeld cursirende Währung ist. Wir verweisen dieserhalb auf den Artikel: „Lombardische Schatzscheine und Lombardisches Anlehen" in der 1. Abtheilung.

Practisches Verfahren.

Lire austriache werden in Gulden Conv.-Münze verwandelt, wenn man erstere mit dem Curse multiplicirt, und dann durch 3 dividirt.

Formular einer auf Mailand gezogenen Tratte.

Per 4. Aprile.

Vienna, *li 4. Gennajo 1852.* **Laust. 3182 „ 87 Cent.**

Tre mesi dato pagate per questa prima di cambio all' ordine del Sigr. Carlo Bossi la somma die Lire austriache tre mille cento ottanta due 87 Cent. Valuta in conto che porrete in conto secondo l'avviso. Addio

P. Craselli.

Al Sigr. Domenico Moro.
Milano.

Auf der Rückseite:

Pagate all' ordine del Sigr. G. Crocc & Figlio. Valuta ricevuta.

Vienna, *li 31. Gennajo 1852.*

Carlo Bossi.

Dieser Wechsel wird laut Giro verkauft zum Curse von 123½.

Berechnung.

3182·87 × 123½
393084·44 : 300 = fl. 1310 „ 17 kr.

Verkaufsrechnung.

Wien, 31. Jänner 1852.

Ausweis

über von Carl Bossi an Herrn G. Croce & Sohn überlassene

Laust. 3182 „ 87 auf Mailand pr. 4. April		
à 123½ . .	fl. 1310 „	17 kr.
Zinsen 4 Tage	„ — „	35 „
	fl. 1309 „	42 kr.

Paris, Marseille und Lyon

führen wie ganz Frankreich Buch und Rechnung in Franken à 100 Centimes.

Wechsel-System.

Wird von Wien auf einen dieser 3 Plätze gewechselt, so haben letztere das Feste: 300 Franken, Wien dagegen gibt oder empfängt dafür das Veränderliche, nämlich: fl. 115½ bald mehr bald weniger.

Practisches Verfahren.

Franken werden in Conv.-Münze-Gulden verwandelt, wenn man erstere mit dem Curse multiplicirt, dann durch 300 dividirt.

Formular einer auf Paris gezogenen Tratte.

Pr. 15. Mars.

Vienne, *le 15. Janvier 1852.* **Pr. Frs. 2680 „ 87 Cents.**

A deux mois de date payez par cette première de change à l'ordre de Messieurs Sturm & fils la somme de francs Deux mille six cents quatre-vingt et 87 cents. Valeur reçue, que passerez au compte selon l'avis de

Const. Manner & Co.

A Messieurs Dubois & fils.
Paris.

Auf der Rückseite:

Payez à l'ordre de Messieurs Greger & Oheim. Valeur changé.

Vienne, *le 2. Fevrier 1852.*

Sturm & fils.

Dieser Wechsel wird verkauft zum Curse von 146

Berechnung.

2680·87 × 146

39140702 : 300 = fl. 1304 „ 41 kr.

Verkaufsnota.

Wien, 2. Februar 1852.

Nota

über von Sturm & Sohn an die Herren Greger & Oheim überlassene

Frs. 2680 „ 87 auf Paris pr. 15. März

à 146 . . .	fl. 1304 „ 41 kr.	
Zinsen 18 Tage	„ 2 „ 36 „	
	fl. 1307 „ 17 kr.	

Ermittlung des Silberpari im Curse zwischen Wien und Paris, Marseille, Lyon:

x fl. CM.	300 Frs.
51·9679	1 feine Mark Silber
1	20 fl. CM.

Resultat: 115·456 fl. CM. für 300 Franken.

Cursnotirung vom 21. Februar 1852: 148.

Triest, Prag.

Außer Mailand und Venedig hat Wien im Inlande nur obige 2 Wechselplätze, welche wie bekanntlich Buch und Rechnung in Gulden à 60 kr. CM. führen.

Es kommt sonach bei Wechselziehungen auf einem oder dem andern dieser beiden Plätze bei vollkommener Gleichheit der Währung nur der Escompte für die Verfallsfrist in Betracht, der bald höher bald niedriger sich stellt, was durch die jeweiligen Geldverhältnisse, insbesondere aber durch die mehr oder minder große Nachfrage oder Ausbietung solcher Wechselbriefe bedungen wird.

Kurze Sichtbriefe werden gewöhnlich al pari, d. i. ohne Berechnung von Zinsen verkauft.

In Betreff alles Uebrigen verweisen wir auf das in der Abtheilung: „Vom Wechsel-Escompte" Gesagte.

Anmerkung.

Das bei jedem Wechselplatze durch Kettensatz ausgemittelte Silberpari der betreffenden Wechselwährung weicht bedeutend von den Wechselcurs-Notirungen der Jetztzeit ab.

Der Grund hiervon ist zwar hauptsächlich, wie schon mehrfach erwähnt, in der momentanen Entwerthung unserer Valuta zu finden, doch gehen die Notirungen der Wechselcurse nicht immer Hand in Hand mit derjenigen des Silbercurses, und ist das Steigen der ersteren oft Wirkung ganz anderer Ursachen.

Der Cursbericht vom 21. Februar 1852, den wir auf Beilage Nr. 1 in Abdruck aufstellten, zeigt dies zur Genüge. Wir sehen hier Silber mit 24$^7/_8$, den Wechselcurs auf Paris mit 148 notirt.

Bringen wir das bei Paris ermittelte Silberpari auf den verhältnißmäßigen Betrag des Silbercurses von diesem Tage:

$$\frac{115{\cdot}456 \times 124\tfrac{7}{8}}{144{\cdot}17566 : 100}$$

so finden wir 144·17566, folglich eine Differenz von 3 %, um welche sich an diesem Tage die Notirung auf Paris höher stellte, als der Silbercurs; doch dürfen wir nicht vergessen zu bemerken, daß schon vor Bestand eines Silbercurses der Wechselcurs auf Paris sich oft auf 117—118 und darüber erhob. Noch größer ist die Differenz bei der Notirung auf Amsterdam vom selben Tage. Hier beträgt das ermittelte Silberpari:

134·669, dieses multiplicirt mit $124\frac{7}{8}$

gibt ein Resultat von 168·168 und dieses einen Unterschied von 4% gegen die Cursnotirung von $174\frac{1}{4}$, während sich vor Einführung des Zwangscurses bei uns letzterer selten viel über 137 stellte.

Beilage Nr. 2.

Uebersicht

der Münzfuße der verschiedenen Wechselwährungen nach der Stufenfolge der Münzgröße.

Wechselplatz.	Münzbenennungen.	Stückzahl auf die feine Mark Silber.	Werth in Conv.-M.	
			fl.	kr.
Constantinopel u. Smyrna.	Piaster.	234·297	—	5·12
Bukarest.	do.	135	—	8·88
Livorno.	Lire.	62	—	19·34
Mailand und Venedig.	do.	60	—	20
Genua.	do.	52·403	—	22 6/7
Paris, Marseille und Lyon.	Frank.	51·9679	—	22·899
Hamburg.	Banco-Mark	27 3/4	—	43·245
Amsterdam.	Gulden.	24·7466	—	48·511
Frankfurt a. M.	do.	24 1/2	—	48·98
Augsburg.	do.	20	1	—
Leipzig, Berlin u. Breslau.	Thaler.	14	1	25 5/7
London.	Livre Sterl.	Gold. 31·9372	2·12778 #	

Druck von Keck & Pierer in Wien.

	Geld.	Pap.
Esterhazy 40 fl. L.	76½	76¾
indischgrätz 20 fl. L.	20¾	21
Waldstein 20 fl. L.	20¼	20½
Esterhazy 20 fl. L.	10	10¼
Keglevich 10 fl. L.	9½	9¾
is. Münz-Duk.	32	—
„ Rand-Duk.	31½	—
poleonsd'or	9.55	—
uverainsd'or	17.20	—
ss. Imperiale	10.14	—
Friedrichsd'or	10.24	—
gl. Sovereigns	12.30	—
ber	24⅞	—

	Geld.	Pap.
rseille . . . . . 2 M.	148	—
ris . . . . . 2 M.	148	—
est . . . . . 3 M.	—	5¼
mbardische Schatzsch.	—	—
„ Anleihe	99	99¼

Druck von Keck & Pierer in Wien.